

Beteiligungszeitraum: 01.09.2014 – 31.10.2014

I Stellungnahmen der Behörden, hier: der Landesplanungsbehörde

I.1	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Postfach 7125, 24171 Kiel): Rolf Braun, Schreiben vom 22. Oktober 2014	Empfehlung
	<p>Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB weise ich zur o.a. Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie einer intensiven Prüfung im Genehmigungsverfahren zunächst auf Folgendes hin:</p> <p>1. Im Ortsteil Stellau werden zusätzliche neue überbaubare Flächen dargestellt. Ein Teil dieser Flächen wird als Dorfgebiet dargestellt. Die Gemeinde sollte prüfen, ob es in den Dorfgebietsdarstellungen Einwirkungen aus Tierhaltungen o.ä. gibt, welche auf benachbarte Wohnbebauung einwirken könnten. Ggf. sind gutachterliche Untersuchungen der bestehenden bzw. zu erwartenden Geruchsbelästigungen erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochenen Flächen sind im erneuten Entwurf 2016 nicht mehr Bestandteil des Flächennutzungsplanes. Die übrige Fläche ist bereits als B-Plan Stellau 4.11 in die verbindliche Bauleitplanung übergegangen. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurden etwaige Einwirkungen auf die Wohnbebauung durch die angrenzende Dorfmischnutzung untersucht.</p>
	<p>2. Östlich des Ortsteiles Willinghusen, an der Stemwarder Landstraße, wird eine einzelne Wohnbaufläche dargestellt. Außer dem nördlich der Stemwarder Landstraße liegenden GE und M Flächen mit bestehenden gewerblichen Betrieben gibt es keine Anbindung an die Ortslage der Ortsteile Willinghusen oder Stemwarde. Andere einzeln liegende Bauflächen im Außenbereich im Gemeindegebiet sind richtigerweise nicht im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt.</p> <p>Die Gemeinde sollte - auch wenn diese Fläche bereits im bestehenden Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt wurde - aus grundsätzlichen städtebaulichen Überlegungen hier keine Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan darstellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht ein Bebauungsplan für diesen Bereich. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 2.1 aus dem Jahr 2006 setzt für diese Fläche Wohnbaufläche fest.</p>
	<p>3.</p> <p>An mehreren Stellen liegen Bauflächen direkt neben dargestellten Waldflächen. Der nach § 24 LWaldG erforderliche Schutzabstand ist in der Planzeichnung darzustellen und in der Zeichenerklärung zu erläutern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der § 24 LWaldG bezieht sich ausschließlich auf die nachrichtliche Darstellung in Bebauungsplänen und Satzungen. Der Waldabstand ist in der verbindlichen Bauleitplanung im Einzelfall gesondert zu betrachten und ggf. nachrichtlich darzustellen.</p>
	<p>4. Auch wenn ein Lärmaktionsplan für die Gemeinde aufgestellt wurde, der auf den Verkehrslärm eingeht, so sind die jeweiligen Immissionsprobleme bei den einzelnen Problemfeldern abzuarbeiten. Bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind überschlägige Ermittlungen anzustellen, mit welchen Schalleistungspegeln zu rechnen ist. Diese Werte sind den Orientierungswerten der DIN 18005 gegenüber zu stellen. Bei entsprechenden Überschreitungen sind Aussagen zu treffen, ob aktiver oder passiver</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Überschlägige Ermittlungen der zu erwartenden Immissionen von den Verkehrsstrassen und Gewerbebetrieben in der Umgebung von Potenzialflächen wurden durchgeführt. Als Orientierung dafür dienten die Lärmaktionsplanung und die Betriebsbeschreibungen der relevanten Gewerbebetriebe. Im Ergebnis ist für jede der Potenzialflächen festzuhalten, dass im</p>

I.1	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Postfach 7125, 24171 Kiel): Rolf Braun, Schreiben vom 22. Oktober 2014	Empfehlung
	Schallschutz geplant ist. Weiterhin gibt es z.B. Darstellungen von Wohnbauflächen unmittelbar neben Gewerbeflächen. Hier ist die Immissionssituation zu prüfen und in der Begründung - wie vorstehend erläutert - zu dokumentieren.	Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zum Schutz gesunder Wohnverhältnisse festgesetzt werden können.
	<p>5. In der Anlage zur Begründung befindet sich eine Bestandskarte zum Thema Landwirtschaft, die die landwirtschaftlichen Betriebsstellen darstellt. Die hier als landwirtschaftliche Betriebsstellen dargestellten Flächen entsprechen nicht den im Flächennutzungsplan dargestellten Dorfgebietsflächen. So sind die Darstellungen der MD-Bereiche in den Ortsteilen Stemwarde und Stellau deutlich umfangreicher als in der vorstehend genannten Bestandskarte. Auf die bekannte MD-Problematik und das Urteil des BVerwG vom 23. April 2009 - 4 CN 5.07 - weise ich in diesem Zusammenhang hin. Es sollte daher geprüft werden, ob es sich hierbei tatsächlich um MD-Gebiete oder doch eher um MI-Gebiete handelt. Die Begründung sollte entsprechende Erläuterungen enthalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kernbereiche der dörflich geprägten Ortsteile Stemwarde und Stellau werden im erneuten Entwurf als Dorfgebiet ausgewiesen. In diesen Bereichen befinden sich landwirtschaftliche Betriebe und es ist Ziel der Gemeinde diese dörfliche Nutzungsmischung auch für die Zukunft beizubehalten.</p>
I.2	Der Ministerpräsident, Staatskanzlei: Landesplanungsbehörde (Postfach 7122, 24171 Kiel): Anne-Katrin Leibauer, Schreiben vom 14. November 2014	Empfehlung
	Aus Sicht der Landesplanung liegt grundsätzlich die Stellungnahme vom 23.06.2011 vor.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Es wird zunächst auf die Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 30.10.2014 verwiesen. Es wird darum gebeten, die darin enthaltenen kritischen Äußerungen im Hinblick auf die Wohnbauflächenplanungen, die Begründung der Gewerbeflächenplanungen und die geänderte Planung des SO-Gebietes zu beachten.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen des Kreises Stormarn werden berücksichtigt.</p>
	Eine Abschließende Stellungnahme wird zurück gestellt. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, liegt die Stellungnahme vom 22.10.2014 zum AZ. IV267-512.111.62.09 (FNPneu) vor.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

II Stellungnahmen der Behörden, hier: des Kreises und der angeschlossenen Behörden

II.1	Kreis Stormarn - Abteilung: FD Planung und Verkehr Kuhlwein Thorsten, BOP SH 30.10.2014	Empfehlung
	<p>Planzeichnung (Abb. 1: Kartenausschnitt) Die im Süd-Westen des Ortsteils Stellau ausgewiesene Wohnbaufläche ist deutlich größer als die im vorangegangenen Entwurf dargestellte Wohnbaufläche. Es sollte in der Begründung dargelegt werden, wie sich der örtliche Bedarf des Ortsteils darstellt - vor dem Hintergrund, dass bereits in den letzten Jahren der B-Plan Nr. 4.8 und derzeit der B-Plan Nr. 4.11 umgesetzt werden. Darüber hinaus liegt ein Geruchsimmissionsgutachten vor, dass in diesem Bereich teilweise Überschreitung der GIRL-Richtwerte aufgrund des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebs ermittelt. Wie damit umgegangen werden soll, sollte ebenfalls erläutert werden. Für den als Dorfgebiet (MD) ausgewiesenen Teil sollte dargelegt werden, welche Planungskonzeption die Gemeinde hier verfolgt. Die Ausweisung eines Dorfgebietes aufgrund der Immissionsproblematik, die letztlich nur die Ansiedlung weiterer Wohnhäuser verfolgt, wäre jedenfalls als "Etikettenplanung" zu bezeichnen und damit unzulässig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Flächen sind im erneuten Entwurf 2016 nicht mehr Bestandteil des Flächennutzungsplanes. Die übrige Fläche ist bereits als B-Plan Stellau 4.11 in die verbindliche Bauleitplanung übergegangen. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurden etwaige Einwirkungen auf die Wohnbebauung durch die angrenzende Dorfmisschnutzung untersucht.</p>
	<p>Planzeichnung (Abb. 2: Kartenausschnitt) Bei dem Straßenabschnitt handelt es sich um die K80. Die Ortsdurchfahrten sollen in der Planzeichnung dargestellt werden. Außerhalb der Ortsdurchfahrten sollten die Anbauverbotszonen an allen klassifizierten Straßen dargestellt werden. Die Breite der Anbauverbotszone beträgt, vom Fahrbahnrand gemessen, an: -Kreisstraßen: 15 m - Landes- und Bundesstraßen: 20m - Bundesautobahnen: 40 m</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird angepasst. Die Ortsdurchfahrten und die Anbauverbotszonen werden in die Planzeichnung aufgenommen.</p>
	<p>Planzeichnung (Abb. 3: Kartenausschnitt) Bei der Südumgehung Barsbüttel handelt es sich um die K 29.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird angepasst.</p>
	<p>Planzeichnung (Abb. 4: Kartenausschnitt) Bei der Straße handelt es sich um die K 109.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird angepasst.</p>
	<p>Planzeichnung (Abb. 5: Kartenausschnitt) Das bisherige Sondergebiet „Forschung und Entwicklung“ in Willinghusen, wird nun als gewöhnliches Gewerbegebiet dargestellt. Dazu finden sich wiederum keine Angaben in der Begründung. Es wäre zumindest darzulegen, welche Auswirkungen (geänderte Nutzungen) sich durch die Darstellung ergeben können und welche (Immissions-) Konflikte sich zur angrenzenden Wohnbebauung ergeben könnten. Auch in der Bilanz der Gewerbeflächen findet sich diese Fläche nicht wieder. Vielmehr wird die Fläche auf S.13 der Begründung (gedruckte Fassung) noch als Sonstiges Sondergebiet aufgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mittlerweile ist die Änderung des zu Grunde liegenden Bebauungsplans Nr. 2.13 abgeschlossen und die Darstellung wird in den F-Plan übernommen. Die neue Darstellung wird in der Begründung genauer erläutert und in die Flächenbilanz aufgenommen. Die Sonderbaufläche wird auf S. 13 entfernt.</p>

II.1	Kreis Stormarn - Abteilung: FD Planung und Verkehr Kuhlwein Thorsten, BOP SH 30.10.2014	Empfehlung
	<p>Absatz: 2.1.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 Ich weise darauf hin, dass der Landesentwicklungsplan 2010 derzeit fortgeschrieben wird. Insofern ist der Satz: „Er wird innerhalb des Geltungszeitraumes des FNP (2010 bis 2025) das maßgebliche Planungsinstrument der Landesraumordnung sein“ zu relativieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
	<p>Absatz: 2.1.3 Regionalplan für den Planungsraum I, S-H Süd (1998) Eine schienengebundene ÖPNV-Anbindung von Glinde/ Oststeinbek ist zwar noch Bestandteil des Regionalplanes, ist jedoch mittelfristig (bis 2025) als völlig unrealistisch einzuschätzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Absatz: 4.1.2 Siedlungsgrenzen von barsbüttel übermorgen Die Aussagen zum ruhenden Raumordnungsverfahren sind aus Sicht des Kreises so nicht richtig. Derzeit wird zusammen mit der FHH sowie dem Bezirksamt Wandsbek ein gemeinsames Gutachten vorbereitet, das die weitere Gewerbeentwicklung im Grenzbe- reich Stormarn-Hamburg untersuchen soll. Der Kreis Stormarn und die betroffenen Ge- meinden, inklusive Barsbüttel, sind daran beteiligt. Eine Fortführung des Raumord- nungsverfahrens (Zielabweichungsverfahren) ist durchaus möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt.</p>
	<p>Absatz: 4.2.1 Bevölkerungsentwicklung Ich weise darauf hin, dass im Jahr 2013 eine kleinräumige Bevölkerungs- und Haus- haltsprognose durch den Kreis Stormarn erarbeitet wurde. Darin finden sich auch Prog- nosen, die auf die Gemeindeebene Barsbüttel heruntergebrochen wurden. Diese Prog- nose sollte zumindest in der Begründung Erwähnung bzw. Berücksichtigung finden - auch in den Kapiteln, in denen es um die Ermittlung zukünftiger Wohneinheiten geht. Die Prognose ist auch erhältlich unter www.kreisstormarn.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die kleinräumige Bevölkerungsprognose 2013 wird ausgewertet und er- gänzt.</p>
	<p>5.1 Arbeitsorte Das gesamte Kapitel „Gewerbe“ greift auf verschiedene Gutachten zur Gewerbeent- wicklung zurück. Hier sind Ergebnisse falsch oder unkorrekt wiedergegeben worden, Inhalte sind vielfach unsauber oder gar nicht zitiert und Quellen (z.B. Abbildungen) nicht angegeben worden. Darüber hinaus springt der Text zwischen den einzelnen Gutachten hin und her, dass er kaum nachvollziehbar ist oder zu Missverständnissen führt. Ermitt- telte Zahlen werden nicht konsistent weiterverwendet. Nachdem verschiedene Metho- den zur Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs durchdekliniert wurden, wird von einem Bedarf von 28 ha ausgegangen, der sich aus der gleichmäßigen Aufteilung der im GE- FEK-Gutachten ermittelten Flächen auf die 5 Premiumstandorte herleitet. Erstens wird hier fälschlicherweise von insgesamt 190 ha ausgegangen, das GEFEK ermittelt jedoch nur 160 ha (130 ha Bedarf Stormarn, 30 ha Übertragungseffekte aus HH; siehe GEFEK</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um Quellenangaben ergänzt. Das Kapitel „Gewerbe“ wird redaktionell und inhaltlich überarbeitet (gemäß Stellungnahme).</p>

II.1	Kreis Stormarn - Abteilung: FD Planung und Verkehr Kuhlwein Thorsten, BOP SH 30.10.2014	Empfehlung
	<p>S. 103). Zweitens ist die Methode, diese Fläche auf 5 Standorte gleichmäßig aufzuteilen, weder wissenschaftlich noch planerisch nachvollziehbar.</p> <p>Ich empfehle das gesamte Kapitel noch einmal auf Richtigkeit (zitierte Gutachten) und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen und verständlicher zu formulieren. Letztlich werden (bis auf das ehemalige SO-Gebiet in Willinghusen) im vorliegenden FNP-Entwurf mit Verweis auf das „ruhende“ Zielabweichungsverfahren und die Fortschreibungsbedürftigkeit des Regionalplanes keine neuen GE-Flächen ausgewiesen. Wünschenswert wäre hier ein abschließendes Resümee wie mit dieser Diskrepanz zwischen Bedarf und fehlenden Flächen aus Sicht der Gemeinde umgegangen werden soll, bzw. wie dieses stadtplanerisch zu bewerten ist. Selbst bei einer Umsetzung der 15 ha (Zielabweichung) bestünde noch ein Defizit zu dem selbst ermittelten Bedarf.</p>	
	<p>Absatz: 5.3 Wohnorte</p> <p>Mit Bezug auf die gemeindeweite Ausweisung neuer Wohnbauflächen weise ich auf die Zielsetzungen des Regionalplanes hin. Nur der Hauptort Barsbüttel liegt auf der Siedlungsachse und ihm ist die Funktion eines Stadtrandkerns 2. Ordnung zugeordnet. Der Regionalplan sagt dazu (S. 30): "Die Gemeinde Barsbüttel (...) bildet mit dem unmittelbar an Hamburg angrenzenden Ortsteil Barsbüttel einen besonderen Siedlungsraum, auf den sich die weitere bauliche Entwicklung vorrangig konzentrieren soll." Die übrigen Ortsteile (Willinghusen, Stellau, Stemwarde) liegen hingegen außerhalb der Siedlungsachse. Ihnen kommt damit nur die Rolle der Befriedigung des konkreten örtlichen Bedarfs zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die systematische Ausweisung von Wohnbauflächen konzentriert sich auf den „Hauptort“ Barsbüttel.</p> <p>In den Ortsteilen Willinghusen, Stellau und Stemwarde wird der örtliche Bedarf befriedigt.</p>
	<p>Absatz: 5.3 Wohnorte</p> <p>Die Herleitung der neu ausgewiesenen Wohnbauflächen im Hauptort Barsbüttel ist unklar. Aussagen in der Begründung fehlen. Es erfolgt keinerlei Alternativenprüfung. Geeignete Flächen die noch im vorangegangenen Entwurf enthalten waren, werden nicht mehr dargestellt, dafür werden andere Flächen neu aufgenommen, die augenscheinlich weniger geeignet sind (z.B. Fw 1.51). Insgesamt werden im Hauptort weniger Wohnbauflächen ausgewiesen als zuvor.</p> <p>Zur Deckung des Bedarfs an Wohneinheiten, geht die Gemeinde davon aus, dass insbesondere im Hauptort eine erhebliche Nachverdichtung stattfinden wird. Es wird dabei pauschal von einer Steigerung der baulichen Dichte von 26WE/ha auf 28 WE/ha ausgegangen (als 700WE). Leider wird nicht erläutert, inwieweit und wo eine solche Entwicklung realistisch ist, bzw. ob die vorhandene Bebauungsstruktur eine solche Nachverdichtung überhaupt ermöglicht (z.B. planungsrechtlich). Es sollte auch erläutert werden, welche stadtplanerischen Konzepte die Gemeinde dazu anstoßen will, z.B. Ermögli-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beratungen zum erneuten Entwurf des Flächennutzungsplans haben im Rahmen der Alternativenprüfung dazu geführt, dass bereits im Vorentwurf enthalten gewesene Flächen wieder aufgenommen werden.</p> <p>Die Differenzen zwischen Bedarfsermittlung und Flächenausweisung sind somit aufgelöst.</p> <p>Im Jahr 2014 hat die Gemeinde eine Wohnflächenanalyse aufgestellt, um die Potenziale der Innenentwicklung aufzuzeigen.</p> <p>Für die weiteren Ortsteile wurden ebenfalls Potenzialanalysen aufgestellt.</p>

II.1	Kreis Stormarn - Abteilung: FD Planung und Verkehr Kuhlwein Thorsten, BOP SH 30.10.2014	Empfehlung
	chung von Mehrfamilienhäusern/ Geschoßwohnungsbau, 2.-Reihe-Bebauung.	
	Absatz: 5.5 Verkehr und Technik Die Buslinie 263 wird von der HHA bedient. Alles Buslinien im Kreis sind HVV-Linien.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird angepasst.
	Absatz: 5.9 Konzentrationsflächenplanung: Rohstoffgewinnung (Sand/Kies) Bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen im Sinne des §35 (3) Satz 3 BauGB weist die aktuelle Rechtsprechung immer wieder darauf hin, dass bei der Herleitung eine klare Abschichtung von sogenannten harten Kriterien (reale Gegebenheiten oder rechtliche Bindungen) und weichen Kriterien (von der Gemeinde selbst aufgestellte Kriterien, planerische Entscheidungen) nachvollziehbar dargelegt wird. Dies ist im Prinzip auch bei der vorliegenden Kies-Konzentrationsflächenplanung erfolgt. Ich empfehle jedoch diese Unterteilung/Abschichtung in harte und weiche Kriterien im Text noch einmal klarer herauszustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Unterteilung von harten und weichen Kriterien wird in der Begründung deutlicher herausgestellt.

II.2	Kreis Stormarn - Abteilung: FD Abfall, Boden und Grundwasserschutz Kuhlwein Thorsten, BOP SH 30.10.2014	Empfehlung
	Zum vorsorgenden Bodenschutz allgemein Mit Erlass des MLUR vom 18.06.2010 sind in den Umweltberichten von Planungen die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes verstärkt zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere die Bodenfunktionen und Teilfunktionen des Textes "Bodenbewertung in Schleswig-Holstein". Für diese ist zu prüfen, in wie weit diese im Plangebiet in besonderer Weise durch den Boden vorliegen und wie dies in der Planung berücksichtigt wird. Für den großräumigeren Flächennutzungsplan sollte zumindest in großräumigem Maßstab diskutiert werden, ob und in welcher Form wertvollere und weniger wertvolle Bodenbereiche ausdifferenziert werden können (z.B. hinsichtlich Feldkapazität, Nährstoffgehalt des Bodens, Filterfähigkeit, Ertragsfähigkeit, siehe dazu http://umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php) und ggf. über eine entsprechende Abwägung versucht werden, wertvollere Bodenbereiche durch entsprechende Planung bevorzugt zu erhalten und weniger wertvolle Bereiche bevorzugt zu beanspruchen. Dabei geht es um die Folgen der Planung in Hinblick auf Bodenverbrauch, Verlust der Bodenfunktionen durch Effekte wie Versiegelung, Bodenabtrag, usw. Es sollte auch dargelegt werden, ob auch Standortalternativen für bestimmte Planungen vor dem Hintergrund des Bodenschutzes zu diskutieren sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Zur Waldentwicklung Zur Waldentwicklung sind auch Altablagerungsflächen ausgewiesen. Dabei sollte näher	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II.2	Kreis Stormarn - Abteilung: FD Abfall, Boden und Grundwasserschutz Kuhlwein Thorsten, BOP SH 30.10.2014	Empfehlung
	<p>geprüft werden, welche Gebiete für eine Waldentwicklung realistisch genutzt werden können. Bei der Altdeponie Stemwarde dürfte z.B. fraglich sein, ob diese für derartige Nutzung geeignet ist (Bodenbeschaffenheit, Deponiegasentwicklung). Außerdem stehen Sanierungsanlagen auf der Fläche, die durch derartige Maßnahmen in ihrer Funktion gestört werden könnten. Daher ist für eine solche Planung auf Ablagerungsflächen stets eine Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde des Kreises notwendig.</p>	
	<p>Zu der Ausweisung von Kiesabbaugebieten</p> <p>Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes ist zu bemerken, dass der Abbau von Sand und Kies im Gebiet von Barsbüttel bereits intensiv betrieben worden ist und neben Schäden für das Schutzgut Boden (Zerstörung von Oberboden, nur minderwertige Nachnutzungsmöglichkeit von betroffenen Flächen) auch Schäden für das Grundwasser (Grundwasserverschmutzung durch Altlasten und Behinderung der Grundwasserneubildung durch eingebrachte bindige Böden im Wasserschutzgebiet) hinterließen. Eine weitere Abbautätigkeit würde weitere Probleme schaffen.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit diesen Problemen (siehe auch: Zum vorsorgenden Bodenschutz allgemein) ist erforderlich, findet in der Begründung des F-Planentwurfes jedoch nicht statt.</p> <p>Auf Seite 155 (Abb. 38) der Begründung sind die bereits ausgekiesten Flächen sowie die geplanten Flächen des Kiesabbaus ausgewiesen. Die Darstellung der ausgekiesten Flächen ist nicht vollständig. Die genaue Lage der ausgekiesten Flächen ist bei der Naturschutzbehörde zu erfragen.</p> <p>Es wird im Erläuterungstext darauf hingewiesen, dass nach der Auskiesung eine Wiederverfüllung mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung geplant ist. Das geplante Abbaugebiet liegt noch im Wasserschutzgebiet Glinde. In §12 BBodSchV (8) ist festgelegt, dass Böden, die in Wasserschutzgebieten liegen, die Bodenfunktionen nach §2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes im besonderen Maß erfüllen und daher ein Einbringen von Bodenmaterialien in solche Böden auszuschließen ist. Daher wird eine Wiederverfüllung abgegrabener Flächen nicht genehmigungsfähig sein. Um den Grundwasserschutz zu gewährleisten, ist die Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Sinne von Oberboden jedoch voraussichtlich erforderlich. In den nächsten Jahren steht zwar eine Novellierung des Bodenschutzes an, es gibt jedoch keine Hinweise auf Änderung dieser Bestimmungen in den aktuellen Neuentwürfen. Somit wird sich die Situation voraussichtlich nicht ändern. Die Wasserschutzgebietsverordnung Glinde verbietet die Einbringung von belasteten Böden in das Wasserschutz-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Forderung, eine Auseinandersetzung mit den abbaubedingten Schäden von Natur und Landschaft in die Begründung einzupflegen, wird gefolgt. Hierzu werden Inhalte der Tabelle 4 „Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf Natur und Landschaft“ aus dem Gutachten „Rohstoffgewinnung in der Gemeinde Barsbüttel – Freihaltung von Flächen für Natur und Landschaft“ (BHF 2010) eingestellt. Bezüglich des vorsorgenden Bodenschutzes wurden auf der F-Planebene durch die Auswahl der in Barsbüttel potenziell konfliktärmsten Flächen bereits ausreichend Vorkehrungen getroffen. Weitere eingriffsminimierende Maßnahmen können erst nach Kenntnis der zukünftigen Vorhaben im Rahmen der Genehmigungsplanungen verbindlich entwickelt werden.</p> <p>Die Darstellung der ausgekiesten Flächen wurde geprüft. Die Lage wurde bei der unteren Naturschutzbehörde abgefragt. Eine Überarbeitung ist nicht erforderlich.</p> <p>In der Begründung kommt bereits zum Ausdruck, dass eine Nachverfüllung unter Umständen nicht möglich sein wird. Um dieses zu verdeutlichen, werden die Ausführungen hierzu auf Seite 158 redaktionell erweitert. Das Thema Nachnutzung kann auf der Ebene des Flächennutzungsplans allerdings nicht abschließend gelöst werden.</p>

II.2	Kreis Stormarn - Abteilung: FD Abfall, Boden und Grundwasserschutz Kuhlwein Thorsten, BOP SH 30.10.2014	Empfehlung
	gebiet (S. 162-163 der Begründung). Das heißt jedoch nicht im Umkehrschluss, dass andere, nicht belastete Böden verfüllt werden können. Die Wasserschutzgebietsverordnung Glinde ist nicht auf dem aktuellen Stand des Bodenschutzrechts, da das Bodenschutzrecht später eingeführt wurde.	
	<p>Altlasten</p> <p>Aus Datenschutzgründen wird dringend davon abgeraten, die Lage von Altlastenflächen oder Archivdaten generell zu veröffentlichen, da durch die Lage der Grundstücke auf die Eigentümer rückgeschlossen werden kann, und es sich daher um eine Verletzung von persönlichen Rechten der Eigentümer handeln kann. Siehe hierzu auch Landesbodenschutzgesetz Schleswig-Holstein, §6, mit der Regelung zur Zugangsberechtigung zu Daten über Altlasten. Hierauf wurde bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf hingewiesen. Die Begründung zum Entwurf enthält dennoch auf Seite 160 (Abb. 41) immer noch eine Karte mit Flächen, die teils als Altlastenflächen ausgewiesen sind, in Wirklichkeit aber nur Alttablagerungen enthalten. Altstandorte können genauso Altlastenflächen sein. Insofern ist die Darstellung ohnehin nicht vollständig. Da der Status einer Fläche sich ändern kann, ist eine solche Darstellung in einem Plan (der schließlich eine Planung über einen langen Zeitraum darstellt) auch sehr schnell nicht mehr aktuell. Eine verlässliche Information über den Status einer Fläche kann ohnehin nur über Anfrage beim Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasser des Kreises erhalten werden. Es wird auch aus diesem Grund dringend geraten, auf die öffentliche Darstellung einer Karte mit "Altlasten" (wie Abb. 41 und Anlage der Begründung) zu verzichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Karte wird ausschließlich verwaltungsintern verwendet. In der Begründung wird die Karte nicht dargestellt und auf die in der Stellungnahme genannten Umstände hingewiesen.</p>
	<p>Grundwasserschutz</p> <p>Von Seiten des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den F-Plan Entwurf.</p> <p>Ich bitte folgende Hinweise zu beachten: Es sind diverse Brunnenstandorte in dem Planungsbereich bekannt. Bei Maßnahmen sind die Brunnenstandorte zu beachten und mögliche Rechte Dritter zu berücksichtigen. Sollten bei Bau- oder Abrissarbeiten alte Brunnen entdeckt werden, ist die untere Wasserbehörde des Kreises Stormarn umgehend zu informieren. Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie Auswirkungen auf das Grundwasser haben können, wie z.B. der Bau eines Kellers sind mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn anzuzeigen. Zu solchen Arbeiten zählen unter anderem Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen oder aber die Errichtung von Brunnen. Bauwerke sind so zu gestalten, dass es nicht zu dauerhaften Ableitungen von Grundwasser, wie z.B. durch Kellerdränagen, kommt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

II.2	Kreis Stormarn - Abteilung: FD Abfall, Boden und Grundwasserschutz Kuhlwein Thorsten, BOP SH 30.10.2014	Empfehlung
	Der Bereich liegt zum Teil innerhalb der Grenzen des Wasserschutzgebietes Glinde. Daher ist die Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.	
II.3	Kreis Stormarn - Abteilung: FD Naturschutz Kuhlwein Thorsten, BOP SH 30.10.2014	Empfehlung
	Gesamtstellungnahme Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die oben genannte Planung. Die nachfolgende Stellungnahme enthält einige Anregungen und Möglichkeiten zur Planoptimierung aus naturschutzfachlicher Sicht. Ein Teil der vorgesehenen Gewerbe- und Wohnbauflächen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Barsbüttel. Entlassungen aus dem Landschaftsschutz müssen vor in Kraft treten des Flächennutzungsplanes beantragt und realisiert werden. Die uNB begrüßt die Herausnahme der, südlich des Stapelfelder Moores gelegenen, im ersten Entwurf noch enthaltenen Gewerbefläche. Irritierend ist, dass nun kaum Bedarf an neuen Gewerbeflächen angemeldet wird, obwohl die Planung die nächsten 10 Jahre abdecken soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Tatsache, dass der gültige Regionalplan seinen Planungshorizont von 1998-2013 bereits überschritten hat, sind die Entwicklungspotenziale für die Gemeinde ausgeschöpft. Die Bedarfe der Gemeinde nach zusätzlichen Gewerbeflächen werden momentan über ein Zielabweichungsverfahren angemeldet.
	Dieselbe Frage stellt sich für die Wohnbauflächenentwicklung, die im Vorentwurf vorgesehenen Flächen im Hauptort Barsbüttel entfallen fast vollständig. Insgesamt ist eine Belegung von Ausgleichs- bzw. Maßnahmenflächen mit anderweitigen/konkurrierenden Nutzungen (z.B. Maßnahmenfläche/Straße, wie am Anschluss Rahlstedter Straße) zu vermeiden. Die geplante Wohnbaufläche im Ortsteil Stellau sollte nicht über den Geltungsbereich des derzeit in Aufstellung befindlichen B-Plan 4.11 hinausgehen, da die wertigen randlichen Knickstrukturen stark beeinträchtigt würden. Bezüglich der neu im Entwurf enthaltenen Wohnbaufläche FW 1.51 verweise ich auf die Stellungnahme der uNB zur 34. Flächennutzungsplanänderung vom 01.08.2014. Die uNB begrüßt prinzipiell die geplante Erhöhung des Waldanteils in der Gemeinde, jedoch ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Aufforstung nicht auf jeder Fläche sinnvoll. Bspw. ist im Bereich des Flurstückes 36/3 der Flur 6 in der Gemarkung Stellau der Moorfrosch (Stand 1995) nachgewiesen worden. Bei einer Aufforstung würde das Biotopmosaik aus Wald und strukturreichem Offenland verschwinden, es würde ein "Komplex" aus Wald und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und die Lebensraumbedingungen für den Moorfrosch und andere Amphibienarten würden sich verschlechtern. Der alte Landschaftsplan (Stand 1998) sah für diesen Bereich Erhalt/Entwicklung von Kleinseggenriedern vor. Es ist wichtig für das Waldkonzept die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde in Bezug auf die Wohnbaupotenziale überarbeitet und entspricht nun weitestgehend wieder dem Stand aus dem Vorentwurf. Es kann nun wieder davon ausgegangen werden, dass die Wohnraumbedarfe der Gemeinde Barsbüttel für den Planungshorizont bis ca. 2025 befriedigt werden können.

II.3	Kreis Stormarn - Abteilung: FD Naturschutz Kuhlwein Thorsten, BOP SH 30.10.2014	Empfehlung
	Bestandsbiotoptypen zu berücksichtigen, da möglichst nur Intensivgrünländer, Ackerflächen oder sonstige Flächen von allgemeiner naturschutzfachlicher Bedeutung aufgeforstet werden sollten und naturschutzfachlich wertvollere Flächen erhalten oder sich sukzessiv entwickeln sollten. Nach diesen Kriterien ist aus Sicht der uNB das Waldkonzept zu überarbeiten.	

III Stellungnahmen der sonstigen Träger öffentlicher Belange

III.1	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig): Kerstin Orlowski Schreiben vom 10.10.2014	Empfehlung
	Im überplanten Bereich befinden sich archäologische Denkmale, die gem. § 1 DSchG in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Zur Verfahrensvereinfachung wurden von uns archäologische Interessensgebiete ausgewiesen und neu überarbeitet. Archäologische Interessensgebiete sind Bereiche, in denen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Nach § 8 (2) DSchG sind Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 bei der Oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen, wenn durch Vorhaben in Böden und Gewässern die im Gesetz genannten archäologischen Untersuchungen nötig werden. Dieses ist im Bereich archäologischer Interessensgebiete mit einer hohen Wahrscheinlichkeit der Fall. Es ist dabei immer zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und die Anzeige möglichst frühzeitig erfolgen sollte, damit keine Verzögerungen im Planungs- oder Bauablauf entstehen. Dies trägt zur Planungssicherheit bei. Das Archäologische Landesamt Schleswig Holstein sollte daher bei allen geplanten baulichen Maßnahmen und Erdingriffen in diesen Bereichen frühzeitig beteiligt werden, um prüfen zu können, in welchem Umfang etwaige Denkmale durch die geplanten Maßnahmen betroffen sind und ob diese ggf. durch Ausgrabungen zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren sind. Bei derlei archäologischen Untersuchungen handelt es sich gemäß DSchG um kostenpflichtige Maßnahmen. Die für die Untersuchung und ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmalen notwendigen Kosten sind gemäß § 8 (1) des Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 12. Januar 2012 (DSchG) vom Träger des Vorhabens zu übernehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Das Archäologische Landesamt wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung frühzeitig im Verfahren beteiligt, sodass sichergestellt ist, dass die Belange des Denkmalschutzes gewahrt sind.
	Allgemein verweise ich noch auf § 14 DSchG: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

III.2	FHH Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Abteilung: LP 11 Sievers Bianka, BOP SH 30.10.2014	Empfehlung
	<p>Folgende Hinweise werden zur Kenntnis geben: Die Flächen die an den Bezirk Hamburg-Wandsbek angrenzen umfassen lediglich eine Streckenlänge von ca. 1 km. Als unmittelbarer Grenzverlauf ist die BAB 24 in ihrer Funktion und im Bestand gesetzt. Angrenzend an die BAB bleibt mit den Dauerkleingärten und der weiteren Waldentwicklung, die Grünraumtrasse als Lärm- und Immissionschutz erhalten bzw. wird ertüchtigt. Dies entspricht dem gegenüberliegenden Planinhalt des FNP's der FHH für diesen Bereich. Der Freiraumverbund zwischen dem Öjendorfer Park und der Gemeinde Barsbüttel bleibt erhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Arbeitsorte, Gewerbe Im Kapitel 5.1 Arbeitsorte, Gewerbe, des Entwurfes wird erläutert, dass durch einen sogenannten „Übertragungseffekt ein zusätzlicher Flächenbedarf von 30 ha für den Kreis Stormarn zu erwarten ist, wenn Hamburg die Nachfrage an Gewerbeflächen nicht mehr befriedigen kann“. [An anderer Stelle im Kapitel 5.1 wird von einem Übertragungseffekt aus Hamburg für Stormarn von ca. 60 ha ausgegangen?] Diese Aussage ist falsch und ersatzlos zu streichen. Dementsprechend sind die weiteren Bedarfszahlen anzupassen. Begründung: Auf Seite 70 des GEFEK werden die Kriterien für die Berücksichtigung der verfügbaren und der bauleitplanerisch gesicherten GE-Flächen wie folgt dargestellt: „Für die Erstellung des folgenden Überblicks wurden alle Gewerbegebiete in der MRH untersucht, (...) die im F-Plan als GE-/GI- oder SO-Fläche für gewerbliche Nutzung ausgewiesen sind“. Diese Systematik wurde im weiteren Verlauf des GEFEK für die FHH nicht angewandt. Lediglich 170 ha der insgesamt ca. 520 ha Gewerbeflächenpotenziale wurden für die FHH angerechnet. Die F-Plan-Reserven wurden demnach weitgehend außer Acht gelassen. In diesem Zusammenhang ist die Protokollnotiz der 98. Sitzung des Lenkungsausschusses der MRH vom 15.4.11 zu Top 10 (GEFEK) als Anlage beigefügt.</p> <p>Protokollnotiz der 98. Sitzung des Lenkungsausschusses der MRH vom 15.04.2011 "Kapitel 7.1.3 des Gutachtens kann den Eindruck erwecken, als würden nach 2013 auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg keine weiteren Gewerbeflächen baureif gemacht. Dieses ist selbstverständlich nicht die Intention des Senates. Die im Gutachten abgeleiteten Angaben für eine mögliche Verteilung von Nachfrage in die Kreise der Metropolregion können daher nur als hypothetisch betrachtet werden."</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zu dem Übertragungseffekt werden gestrichen. 2016 befindet sich ein Länderübergreifendes Konzept für die Gewerbliche Entwicklung in dem Bereich Barsbüttel, Stapelfeldt und Hamburg-Ost in der Aufstellung. Der Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 sieht für die Gemeinde Barsbüttel keine heute noch nicht ausgeschöpften Potenziale vor, sodass für den Planungshorizont dieses Flächennutzungsplans keine nennenswerten zusätzlichen Gewerbeflächen im erneuten Entwurf ausgewiesen werden.</p>

III.3	BUND –Landesverband S-H - Kreisgruppe Stormarn (Birkenweg 21, 21465 Wentorf): Barbara Bertram NABU-Landesverband S-H (Parkstr. 8h, 23843 Bad Oldesloe): Klaus Graeber Schreiben vom 31.10.2014	Empfehlung
	Unser Vergleich mit dem Vorentwurf „barsbüttel-übermorgen“ (2010-2015) fällt positiv aus: In allen B-Plan-Verfahren, an denen wir in dieser Zeit mit Stellungnahmen mitgearbeitet haben, hatten wir Bedenken und Vorbehalte: Sie wurden in die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Anlage S.25 ff) einbezogen und aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Wir nennen die Wohnbauentwicklung am nördlichen Siedlungsrand als Beispiel für eine gelungene „Verzahnung“ zwischen Wohnbauten und Grünflächen. Der unverbaute Grünstreifen am Rähnischredder und das nördlich anschließende Landschaftsschutzgebiet bieten der Bevölkerung das notwendige Naherholungsgebiet. Ein weiteres Beispiel ist die Wohnbauentwicklung am südlichen Siedlungsrand, wo zwei kleinere Wohnbaugebiete geplant sind, deren westliches zwar (leider) eine wertvolle Ausgleichsfläche zerstören wird, dafür aber grüne, auch landwirtschaftlich genutzte Flächen dazwischen – hoffentlich dauerhaft - verbleiben. Auch hier ist der Gesichtspunkt der Naherholung wichtig. Die Waldentwicklung entlang der Autobahn dient zugleich einer verbesserten klimatischen Situation und dem Lärmschutz. Ein drittes Bsp. ist der westliche Siedlungsrand von Stellau, an dem nach dem neuen F-Plan keine Erweiterung in das landwirtschaftliche Gebiet hinein mehr möglich sein wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Wir begrüßen ganz besonders das Fehlen der violetten Gewerbegebietsmarkierung im Norden von Barsbüttel-Ort entlang der Autobahn. Wir haben vor etwa 2 Jahren die Entlassung aus dem Landschaftsschutz abgelehnt mit der Hauptbegründung, dass es in einem regionalen Grünzug liegt und die „Zerstörung des Stapelfelder Moores“, bewirken würde. Wir hoffen und wünschen sehr, dass die grüne Farbe auf dem Umschlag in dem Gebiet bedeutet, dass die Gemeinde Barsbüttel die Idee, dort ein Großunternehmen anzusiedeln, dauerhaft nicht mehr verfolgt, weil sie in dem Zielabweichungsverfahren keinen Erfolg hatte. Der Verweis auf den in Zukunft zu überarbeitenden Regionalplan (FP Begründung S. 65) lässt uns allerdings an der Dauerhaftigkeit zweifeln („eine Erweiterung... ist daher nach dem derzeitigen Sachstand nicht geplant“)...	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Postfach 2963, 53019 Bonn): Herr Jelinek, Schreiben vom 04.11.2014	Empfehlung
	<p>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zu den aufgeführten Planungen bei Einhaltung der beantragten Parameter.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.</p> <p>Bei Änderung der Bauhöhe (über 30m) ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.5	Bundesnetzagentur (Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin): Petra Fischer, Schreiben vom 15.09.2014	Empfehlung
	<p>Bei den Planungen der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Da im vorliegenden Fall die Planunterlagen keine Aussagen zu neuen Bauten mit Höhen über 20m enthalten, habe ich keine weitere Prüfung der vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuordnungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.5	Bundesnetzagentur (Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin): Petra Fischer, Schreiben vom 15.09.2014	Empfehlung
	können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.	
	Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, etc.), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln. Bei den Untersuchungen werden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen jeweils erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.5	Bundesnetzagentur (Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin): Petra Fischer, Schreiben vom 15.09.2014	Empfehlung
	Bei Bauplanungen mit Höhen über 20m sowie Photovoltaikanlagen wird auch geprüft, ob ggf. in der Nähe liegende Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA oder zivile Radaranlagen beeinflusst werden. Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, erhalten die Planungsträger dazu eine Mitteilung und entsprechende Hinweise zur Störungsvermeidung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.6	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (Gartenstraße 6, 24100 Kiel): Anja Schnack, BOP SH 25.09.2014	Empfehlung
	die zugesandten Planunterlagen wurden auf Belange des Landes Schleswig–Holstein hin überprüft und es werden hierzu keine Einwände erhoben. Innerhalb des Plangebietes liegen 74 Flurstücke des Landes (ehemalige Deponie Weidenstraße). Die Nutzung entspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans. Da aus Ihrem Anschreiben nicht ersichtlich wird, ob die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und das Kompetenzzentrum für Baumanagement angeschrieben wurden, bitte ich Sie hiermit, diese am laufenden Verfahren zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und das Kompetenzzentrum für Baumanagement wurden beteiligt.
III.7	Hamburger Verkehrsverbund GmbH - Bereich Schienenverkehr/Planung (Postfach 102647, 20018 Hamburg): Tilo Langpap, BOP SH 29.10.2014	Empfehlung
	Zunächst möchten wir grundsätzlich anmerken, dass das Bestreben der Gemeinde Barsbüttel, eine nachhaltige, flächensparsame, auf Innenentwicklung und Nachverdichtung fokussierte Siedlungsentwicklung zu betreiben, in vollem Maße unterstützt wird. Die Festsetzung von Siedlungsgrenzen ist der Schaffung kompakter Baustrukturen überaus dienlich. Kompakte Baustrukturen markieren wiederum eine wesentliche Grundlage für möglichst geringe Verkehrsaufwände ("Stadt der kurzen Wege") und erleichtern der Bevölkerung die Nutzung von Verkehrsmitteln des Umweltverbundes. Sie bilden insbesondere eine Voraussetzung für ein attraktives und zugleich wirtschaftliches ÖPNV-Leistungsangebot, weil sich im Umfeld von Haltestellen hinreichende	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.7	Hamburger Verkehrsverbund GmbH - Bereich Schienenverkehr/Planung (Postfach 102647, 20018 Hamburg): Tilo Langpap, BOP SH 29.10.2014	Empfehlung
	Fahrgastpotenziale finden. Zu Einzelaspekten möchten wir die nachfolgenden Anregungen geben:	
	<p>Demographischer Wandel In Bezug auf die künftige Bevölkerungsentwicklung in Barsbüttel wird mehrfach auf Studien der Bertelsmann Stiftung verwiesen. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass mit der „Kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn“ (2013) eine aktuellere, sehr differenzierte und gemeindescharfe Studie zur demographischen Entwicklung vorliegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die kleinräumige Bevölkerungsprognose wird ausgewertet und deren Ergebnisse in die Begründung aufgenommen.</p>
	<p>Gewerbeflächen Unseres Erachtens enthält die vorliegende Begründung Widersprüche hinsichtlich der Aussagen zum Gewerbeflächenbedarf. Mit Bezug auf das GEFEK wird für den Kreis Stormarn auf Seite 86 ein zusätzlicher Gewerbeflächenbedarf von ca. 160 ha bis 2025 konstatiert. Auf Seite 91 werden hingegen 190 ha genannt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Widerspruch wird in der Begründung aufgelöst.</p>
	<p>Mobilität und Verkehrserschließung Positiv betrachten wir im Kontext der Siedlungsentwicklung die Thematisierung von Mobilitätskosten und Erreichbarkeit (Begründung S. 123 ff). Insbesondere dem Thema Erreichbarkeit misst der Hamburger Verkehrsverbund eine große Bedeutung im Zusammenhang mit der Verkehrsmittelwahl bzw. der Attraktivität von Verkehrsmitteln bei. Den auf Seite 126 der Begründung vorgenommenen Erreichbarkeitsvergleich zwischen MIV und ÖPNV sehen wir diesbezüglich sehr kritisch. Unseres Erachtens ist die für den MIV zugrunde gelegte Durchschnittsgeschwindigkeit zumindest zum Erreichen der aufgeführten städtischen Ziele (u.a. AK Wandsbek, Flughafen, Hauptbahnhof) mit 35 bis 38 km/h erheblich zu hoch angesetzt. Das jüngst von der Handelskammer Hamburg veröffentlichte Standpunktepapier „Stadtmobilität in Hamburg 2030“ (2014) weist in Hamburg für den motorisierten Individualverkehr eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 28 km/h aus (vgl. S. 25). Bei zentralen Zielen ist zusätzlich von Fahrzeit für den Parksuchverkehr auszugehen. Folglich erachten wir die für den MIV ausgewiesenen Zeiten zum Erreichen der ausgewählten Standorte als zu kurz bemessen, wodurch der MIV einen zusätzlichen „Vorteil“ gegenüber dem ÖPNV erlangt. Wir bitten insofern um eine entsprechende Anpassung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zu Grunde gelegte Durchschnittsgeschwindigkeit wird auf 30km/h gesenkt. Die Berechnung wird angepasst.</p>
	Im Hinblick auf die Taktfrequenz im ÖPNV (vgl. Begründung S. 125) möchten wir anmerken, dass die Buslinie 263 im Abschnitt Barsbüttel, Am Bondenholz – U Wandsbek Markt einen Grundtakt von 20 Min. hat, der in den Hauptverkehrszeiten auf einen 10 Min.-Takt verdichtet wird.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

III.8	Hamburger Wasserwerke GmbH , Bereich K 12 – Erschließungen & Baurechtsverf. (Billhorner Deich 2, 220539 Hamburg): Herr Syllwasschy, Schreiben vom 10.10.2014	Empfehlung
	Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH und Hamburger Stadtentwässerung AöR keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die Schmutzwasserentsorgung kann grundsätzlich über die vorhandenen Einrichtungen sichergestellt werden. Hinsichtlich der Niederschlagswasserableitung ist bei baulichen Nachverdichtungen mit einer dezentralen Rückhaltung und einer gedrosselten Einleitung in das bestehende Kanalnetz zu rechnen. Eine Erweiterung der Kanalnetze ist im Rahmen der konkreten Entwicklung der Potenzialflächen abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Niederschlagswasserableitung wird in die Begründung aufgenommen und in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.
	Wir gehen davon aus, dass HAMBURG WASSER bei Planungen die aus dem F-Plan entwickelt werden, in gewohnter Weise an der Planung beteiligt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.9	Handwerkskammer Lübeck (Breite Str. 10/12, 23552 Lübeck): Birgit Henning, Schreiben vom 30.10.2014	Empfehlung
	Aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck werden keine Bedenken vorgebracht. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.10	IHK zu Lübeck (Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck): Manfred Braatz, Schreiben vom 31.10.2014	Empfehlung
	Gewerbliche Entwicklung (Kap. 5.1 der Begründung) Es wird begrüßt, dass die Gemeinde Barsbüttel bei der gewerblichen Entwicklung nicht allein auf die Nachfragen aus dem Hamburger Raum, sondern auch weitere Einflussfaktoren, wie z.B. die feste Fehmarnbelt-Querung im Blick hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Den Verweis auf die Neuaufstellung des Regionalplans sowie die damit unterbliebene Ausweisung von neuen Gewerbegebieten können wir nachvollziehen. Grundsätzlich sehen wir für die Gemeinde Barsbüttel auch in den kommenden Jahren eine anhaltende Nachfrage nach weiteren Gewerbeflächen. Nicht nur durch weitere Nachfragen aus Hamburg, sondern auch im Bezug auf betriebliche Entwicklungen im vorhandenen Bestand. Dabei werden hauptsächlich Standorte in Nähe der Autobahn nachgefragt. Vor diesem Hintergrund befürworten wir die weitere Ausweisung von Gewerbeflächen an der Autobahn A1, wie dies bereits durch die Potenzialfläche für das Zielabweichungsverfahren dargestellt wird, oder auch die Ausweisung von länderübergreifenden Gewerbegebieten mit Hamburg (Stichwort "Höltigbaum").	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Barsbüttel hat einen Antrag für eine ca. 15 ha große Fläche als Zielabweichung vom Regional- und Landesentwicklungsplan nördlich des Stellauer Weges gestellt. Erst wenn eine positive Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vorliegt, kann diese Fläche für die weitere Planung berücksichtigt werden.

III.10	IHK zu Lübeck (Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck): Manfred Braatz, Schreiben vom 31.10.2014	Empfehlung
	Im Zuge der Erarbeitung der Regionalpläne setzt die Landesplanung auf die Erstellung von regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepten. Dort sollen insbesondere Gewerbeflächen mit überörtlicher Bedeutung dargestellt und bei der Regionalplanung berücksichtigt werden. Das regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Landesentwicklungsachse A1 wird derzeit federführend durch den Kreis Stormarn erarbeitet. Wir regen an, dass die Gemeinde hier die eigenen Vorstellungen in Bezug auf die gewerbliche Entwicklung artikuliert, und - soweit möglich - die Ergebnisse dieses Verfahrens zumindest nachrichtlich in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des Leitfadens „Gewerbegebiete von überörtlicher Bedeutung an den Landesentwicklungsachsen in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg (A 20), Stormarn und der Hansestadt Lübeck“ aus dem Jahr 2015 werden in die Begründung aufgenommen.
	Zu den übrigen Aspekten des Planentwurfes erheben wir keine Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft durch die Planung nicht in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden sollten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.11	Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel): Dr. Sven Reitmeier, Schreiben vom 30.10.2014	Empfehlung
	Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheit durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von knapp zwei Monaten für die Stellungnahmen ein ausreichender Zeitraum. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können. Wir bitten diesen Sachverhalt auch bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen. Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Barsbüttel keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.12	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S.-H. (Postfach 7128, 24171 Kiel): Sabine Bülck, Schreiben vom 29.09.2014	Empfehlung
	Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71-62-009 vom 09.05.2011 vollinhaltlich - mit Ausnahme des Pkt. 7 - berücksichtigt wird. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ortsdurchfahrten werden in die Planzeichnung aufgenommen. Ein Hinweis zu den Anbauverbotszonen an den überörtlichen Straßen wird in die Begründung aufgenommen. Eine Darstellung der Anbauverbotszonen in der Planzeichnung erfolgt

III.12	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S.-H. (Postfach 7128, 24171 Kiel): Sabine Bülck, Schreiben vom 29.09.2014	Empfehlung
	nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	nicht.
III.13	Stadt Reinbek, der Bürgermeister, Sachgebiet Planung und Bauordnung (Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek): Frau Kirstein, Schreiben vom 04.11.2014	Empfehlung
	Die Darstellung des Verlaufs der LSG-Grenze des LSG "Stemwarde" im Knoten BAB A24/K80 entspricht nicht der KRVO vom 28.11.1969 (immer noch rechtsgültig). Es wird gebeten, den Entwurf anzupassen bzw. zu ändern und die Bereiche des OT Neuschönningstedt, einschließlich der K80 aus dem "alten LSG Stemwarde" zu entlassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der aktuelle Stand der LSG-Grenzen wurde überprüft und ggf. nachgepflegt. Der Flächennutzungsplan bezieht sich auf die Flächen der Gemeinde Barsbüttel. Für den Bereich des OT Neuschönningstedt der Gemeinde Reinbek können im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Barsbüttel keine Entlassungen beantragt werden.
III.14	Stemwarder Aktionsgemeinschaft für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (Kronshorster Weg 10, 22885 Barsbüttel/Stemwarde): Uwe Soltau Schreiben vom 08.09.2014	Empfehlung
	<p>zu 5.8.1 Waldflächenkonzept</p> <p>Naturschutz - Neuwaldflächen westlich der Hainholzwiesen</p> <p>Wir halten eine Arrondierung von Wirtschaftswald mit dem vorhandenen Bruchwald im Sinne eines effektiven Naturschutzes für nicht zielführend und schlagen daher vor diese Fläche wieder aus dem Landschaftsplan zu nehmen.</p> <p>Die Formulierung Arrondierung ist außerdem nicht korrekt, da die angrenzenden Flächen gar kein Wald sind, sondern im Landschaftsplan als GF = Feuchtgrünland und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entgegen der Aussage des Stellungnehmenden ist die Entwicklung der intensiv genutzten Ackerfläche zu Wald (im Entwurf des Landschaftsplans wird die Entwicklung zu einem naturnahen Laubwald empfohlen) im Sinne eines effektiven Naturschutzes zielführend, da hiermit nicht nur die Fläche selbst ökologisch aufgewertet, sondern zusätzlich auch die schützenswerte Niederung des Langelohes Grabens vor Nährstoffeinträgen aus der intensiven, im Hangbereich betriebenen Ackernutzung geschützt werden kann. Aufgrund der Tatsache, dass die Fläche zu einem Schutzbereich des Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gehört, sind ökologisch aufwertende Maßnahmen an diesem Standort empfehlenswert. Naturschutzfachlich wäre auch, in Verbindung mit den angrenzenden Feuchtgrünlandflächen, eine Entwicklung zu einer extensiven Grünlandfläche zielführend. Aufgrund des allgemeinen Ziels der Gemeinde Barsbüttel im Gemeindegebiet den Waldanteil zu erhöhen und des speziellen Ziels im Talraum des Langelohes Grabens eine gehölzreiche Auenlandschaft zu entwickeln, wird im Flächennutzungsplan für diesen Standort die Darstellung als Wald gewählt.</p> <p>Die Formulierung „Arrondierung“ ist hier im Sinn eines Waldkomplexes mit eingelagerten ökologisch hochwertigen Flächen zu verstehen.</p>

III.14	Stemwarde Aktionsgemeinschaft für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (Kronshorster Weg 10, 22885 Barsbüttel/Stemwarde): Uwe Soltau Schreiben vom 08.09.2014	Empfehlung
	RHm = Ruderalflächen gekennzeichnet sind. Demgegenüber halten wir die Erhaltung des Redders beidseitig des Weges mit seinen großkronigen Bäumen für sehr viel vorrangiger. Der Redder könnte auf seiner Westseite durch einen Feldgehölz-Streifen von ca. 5 m Breite begleitet werden.	Die Erhaltung des Redders ist aufgrund des Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG rechtlich vorgegeben. Ein 5 m breiter Saumstreifen ist im Flächennutzungsplan aufgrund der grobmaßstäblichen Nutzungszuweisungen nicht darstellbar.
	Neu zu entwickelnde Waldfläche am Rehgraben Wir halten außerdem die als neu zu entwickelnde Waldfläche auf der am Rehgraben östlich vom Fischteich gelegenen Grünlandfläche für nicht zielführend. Hier wäre eine Verlängerung des Uferstrandstreifens, von der bereits in Gemeindehand befindlichen Rehbergfläche im Sinne des Biotopverbundes nach Osten zu der in den vergangenen beiden Jahren beiderseits des Rehgrabens entstandenen Anpflanzung am Rehberg, wesentlich sinnvoller.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der genannten Fläche als Wald ist als Vorschlag zu verstehen. Hierdurch könnten die westlich und östlich angrenzenden vorhandenen und sich entwickelnden Gehölzflächen miteinander verbunden werden. Eine Umsetzung ist allerdings nicht zwingend und kann nur auf freiwilliger Basis durch den Eigentümer veranlasst werden.
	Waldflächen auf ehemaligen Deponien an der Autobahn Wir geben außerdem zu bedenken, dass auf den ehemaligen Deponieflächen an der Autobahn, die ebenfalls als Waldflächen vorgesehen sind, keine tiefwurzelnden Bäume gepflanzt werden dürfen. Die tiefwurzelnden Bäume die mit ihren Wurzeln die Deckschicht durchdringen, würden dem Regenwasser ermöglichen, durch den Deponiekörper zu sickern und so das Grundwasser hier im Wasserschutzgebiet zu verunreinigen. Umgekehrt können die Bäume Inhaltsstoffe der Deponie aufnehmen. Hier ist die Frage, ob eine alternative Strauch- und Buschanpflanzung überhaupt als Wald angesehen und so bezeichnet werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Entwicklung als Wald kann nur dann umgesetzt werden, wenn keine Konflikte mit dem Deponiekörper zu erwarten sind. Als langfristiges Ziel verfolgt die Gemeinde Barsbüttel an diesem Standort die Entwicklung von Waldflächen, um eine visuelle Abschirmung der Autobahn zu erreichen. Sie ist sich darüber bewusst, dass dieses zunächst gegebenenfalls nur auf Teilflächen oder zu einem späteren Zeitpunkt umsetzbar ist.
	5.7.1. Freizeit und Erholung, B. Nordwestlich Stemwarde Das genannte Gebiet liegt nordöstlich des Ortsteiles Stemwarde. Der hier im Text beschriebene Feldweg existiert nur noch in alten Karten. Tatsächlich gibt es diesen Weg jedoch schon seit ca. 40 Jahren nicht mehr. An die Stelle einer Überführung über den Bach ist eine Sohlgleite getreten. Das weitere Gelände ist umwegsam. Dies ist bei einer Ortsbegehung schnell feststellbar. Der F-Plan sollte den realen Ist-Zustand wiedergeben. Dieses Gebiet Hainholz mit seinem naturnahen Bachlauf und dem Erlbruchwald ist das wertvollste Biotop in der Gemarkung Stemwarde. Freizeit und Erholung ist in seinem inneren Bereich absolut nicht erwünscht und würde zu einer Beeinträchtigung respektive Zerstörung dieses Gebietes führen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im F-Plan wird für diesen ehemaligen Weg keine gesonderte Nutzungsdarstellung der Kategorie „überörtliche Wege und örtliche Hauptwege“ getroffen. Die im Plan ersichtliche Darstellung eines Wegs stammt aus dem amtlichen Liegenschaftskataster (ALK) und stellt lediglich die aktuelle Flurstücksabgrenzung dar. Tatsächlich ist der ehemalige Weg aktuell nicht mehr zugänglich. Eine Wiederherstellung der Wegeverbindung wird durch den Flächennutzungsplan nicht verfolgt.
	F-Plan 2014 Seite 145 B. Nordwestlich/ richtig: Nordöstlich Stemwarde Hier ist eine bereits seit ca. 15 Jahren existierende Waldfläche nicht mit eingezeichnet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisungen für diesen Bereich sind mit dem Landschaftsplan abgeglichen und kongruent. Die existierende Waldfläche wird im F-Plan als

III.14	Stemwarder Aktionsgemeinschaft für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (Kronshorster Weg 10, 22885 Barsbüttel/Stemwarde): Uwe Soltau Schreiben vom 08.09.2014	Empfehlung
	Hingegen ist eine Sukzessionsfläche als zu entwickelnde Waldfläche eingetragen.	Wald dargestellt.
	<p>F-Plan 2011 Vorentwurf, zu Stemwarde "Flächen zur Entwicklung..." und "Waldfl."</p> <p>Vorrangig muss die Gemeinde bestrebt sein, die kleinräumige Struktur der Landschaft mit ihren gliedernden Elementen und den auf bewirtschafteten Flächen besonders unterschiedlichen Anbauformen zu erhalten. Dadurch bestehen eine biologische Vielfalt und ein abwechslungsreiches Landschaftsbild. Zusätzlich wird der Wohn- und Freizeitwert nicht nur für das Dorf selbst, sondern auch für die anderen Ortsteile, die weniger Landschaftselemente aufweisen, erhalten und gefördert.</p> <p>Neben dem Knicknetz und den Bachläufen bedeutsam ist die in Stemwarde sehr vielfältige Landwirtschaft. Hervorzuheben sind Betriebe, die ihre ackerfähigen Flächen als Weideland nutzen (zwei Betriebe mit Milchvieh und einer mit Mastrindern) und solche mit Sonderkulturen. Ihre Wirtschaftsform ist nicht selbstverständlich und wesentlich davon abhängig, wie weit geeignete Flächen in Zukunft zur Verfügung stehen. Für Milchvieh z.B. ist die Nähe zum Hof und die Gesamtfläche auch für die Gewinnung von Heu und Grassilage wichtig. Da alle Betriebe zum großen Teil auf Pachtland wirtschaften, wirkt sich jeder Anreiz, der die Eigentümer der Flächen zu anderweitigem Verkauf verleitet, existenzgefährdend aus.</p> <p>Statt Waldflächen im vorgesehenen großzügigen Umfang auszuweisen, sollten diejenigen als Wald vorgesehenen Flächen, die mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsform besonders im Konflikt stehen können, durch die ebenfalls hochwertigen Uferrandstreifen (beiderseitige Streifen von 10m Breite und Sommerwege an Feldwegen ersetzt werden. Beide Formen sind wegen ihrer Längenausdehnung für ein Biotopverbundsystem vorteilhaft. Uferrandstreifen fördern auch die Gewässerqualität und sind wegen des Abstandsgebots landwirtschaftlich nur eingeschränkt nutzbar. Die Sommerwege können in Teilen bepflanzt werden; nur wo an ihnen Gräben verlaufen, ist die Umnutzung wegen der Grabenunterhaltung beeinträchtigt.</p> <p>Auf den Deponien ist zu klären, ob eine Bewaldung durch flachwurzeln Baumarten oder Sträucher in Betracht kommt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Barsbüttel verfolgt den Erhalt kleinräumiger Landschaftsstrukturen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden im Bereich der freien Landschaft grobe Nutzungsdarstellungen („Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“) getroffen. Eine detaillierte Darstellung von speziellen Bewirtschaftungsformen und einzelnen Landschaftsstrukturen ist nicht Ziel dieser Planungsebene.</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein strebt einen Waldanteil von 12% der Landesfläche an. Innerhalb der Gemeinde Barsbüttel beträgt der Waldanteil gemäß der Erfassungen zur 1. Fortschreibung des Landschaftsplans (Entwurf 2014) lediglich knapp 4%. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde Barsbüttel zum Ziel gesetzt diesen sehr geringen Waldanteil im Gemeindegebiet zu erhöhen. Im Rahmen der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans und der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde ein Konzept entwickelt, mit dem durch die Entwicklung neuer Waldflächen eine Arrondierung vorhandener Waldstücke, eine Abschirmung zu Autobahnen und ein Schutz ökologisch wertvoller Gebiete erreicht werden kann. Insgesamt kann bei Umsetzung der zusätzlichen Waldflächen ein Waldanteil von ca. 8% erreicht werden. Bei der Auswahl der Flächen wurde darauf geachtet, dass möglichst keine Flächen mit besonders hoher landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit oder Grünlandflächen betroffen sind. Dieses konnte nicht ausnahmslos eingehalten werden. Allerdings ist an dieser Stelle anzumerken, dass eine Entwicklung von landwirtschaftlichen Flächen zu Wald vor dem Hintergrund der Darstellungen des Flächennutzungsplans nur auf freiwilliger Basis des jeweiligen Eigentümers erfolgen kann und andere Entwicklungen nicht ausgeschlossen sind. Vor diesem Hintergrund wird an der Darstellung von potenziell möglichen Waldflächen weiterhin festgehalten. Die Umsetzung der genannten Uferrandstreifen und Aufwertung von Sommerwegen wird hierdurch nicht verhindert.</p> <p>Bei Aufforstungen im Bereich von Deponien sind die Zulässigkeiten im Rahmen der Umsetzungsplanungen zu klären.</p>

III.15	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG , Abteilung: Leistungssteuerung Nils Dahmen, BOP SH 27.10.2014	Empfehlung
	Wir können zum derzeitigen Zeitpunkt nicht feststellen, ob eine Betroffenheit unserer Belange vorliegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.16	Wirtschaftliche Vereinigung Barsbüttel e.V. (Am Dorfplatz 14, 22885 Barsbüttel) : Rüdiger Binder, Schreiben vom 31.10.2014	Empfehlung
	<p>Der Entwurf zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel 2025 weist keine Gewerbeflächen für die künftige Entwicklung aus. Es fehlen aber zusätzliche Gewerbeflächen entsprechend dem Entwicklungskonzept „Barsbüttel übermorgen“.</p> <p>Keine Gewerbeflächen im FNP auszuweisen bedeutet Stillstand für den Gewerbestandort Barsbüttel.</p> <p>Die Gemeinde Barsbüttel erfüllt aber durch die Nähe zu Hamburg und die Anbindung an die BAB 1 und die Lage am Autobahnkreuz A1/A24, die Kriterien eines herausragenden Gewerbestandortes, wie sie selber beschreiben.</p> <p>Die WVB befürchtet, sollten keine Gewerbeflächen ausgewiesen werden, dass die Gemeinde Barsbüttel seinen Standard als Premiumstandort im Kreis Stormarn, trotz bester Voraussetzungen, auch in Hinblick mit der Fertigstellung der festen Fehmarn Belt Querung, die in diesem Zeitraum fällt, verliert.</p> <p>Die Nachbargemeinden Reinbek, Siek und Stapelfeld/Braak wurden bereits laut GEFEK-Gutachten als „Premiumstandorte“ A1 für Gewerbeflächen eingestuft.</p> <p>Die WVB sieht es als kritisch an, sollte es Erweiterungswünsche von innerörtlichen Firmen geben, diese aber nicht erfüllt werden können, einen Abzug der Firmen, wie bereits geschehen, in die benachbarten Gewerbegebiete, die sich auch in Zukunft weiter vergrößern werden.</p> <p>Aus unserer Sicht kann sich die Gemeinde Barsbüttel aber keine weiteren Gewerbesteuererbußen leisten.</p> <p>Mit der Einführung des FAG und die kommende Erhöhung der Kreisumlage wird die Gemeinde Barsbüttel in naher Zukunft stark belastet. Sollte sich der Hebesatz zur Gewerbesteuer erneut erhöhen, sehen wir die Gefahr, dass es erneute Abwerbungsgespräche von Hamburger Seite gibt.</p> <p>Grundsätzlich leidet die Gemeinde Barsbüttel (u.a. auch Nachbargemeinden) aus unserer Sicht unter einem völlig überalterten Regionalplan aus dem Jahr 1998. Für eine Neuerstellung des Regionalplans sollten möglichst zügig auch die Landkreise mit eingebunden werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Zielabweichungsverfahren (15ha Gewerbefläche nördlich Rahlstedter Straße) läuft nach wie vor.</p> <p>Derzeit befindet sich ein „Konzept für eine gewerbliche Entwicklung im Grenzbereich der FHH sowie den Gemeinden Barsbüttel und Stormarn in Aufstellung.“</p> <p>Der Regionalplan befindet sich derzeit in Neuaufstellung. Die Gemeinde Barsbüttel wird daran beteiligt und kann die im Entwicklungskonzept formulierten Ziele einbringen.</p>
	Die WVB sieht durch den Entwurf des Flächennutzungsplans die Interessen der Gewerbetreibenden in Barsbüttel nicht hinreichend berücksichtigt und bittet darum, die hier	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von zusätzlichen Gewerbeflächen erfolgt nach erfolgrei-

III.16	Wirtschaftliche Vereinigung Barsbüttel e.V. (Am Dorfplatz 14, 22885 Barsbüttel) : Rüdiger Binder, Schreiben vom 31.10.2014	Empfehlung
	vorgebrachten Einwendungen bei der endgültigen Aufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.	chem Abschluss des Zielabweichungsverfahrens. Der Bedarf an weiteren Flächen ist unstrittig.
III.17	Zweckverband Südstormarn (Berliner Straße 10, 21509 Glinde): Herr Hoffmann, Schreiben vom 27.10.2014	Empfehlung
	Als Abwasserbeseitigungspflichtiger für die Ortsteile Willinghusen und Stemwarde gebe ich folgende Stellungnahme ab: Auf Seite 131 wird unter der Überschrift "Abwasser" aus meiner Stellungnahme von 2011 zitiert. Da die Potenzialfläche Willinghusen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen wurde, sollte sie hier auch nicht mehr erwähnt werden. Die übrigen Aussagen sind nach wie vor aktuell. Der letzte Absatz mit der Aussage zur Hauptabwasser-Druckleitung sollte jedoch mit unter die Überschrift "Abwasser" verschoben werden. Die Trasse ist in der zeichnerischen Darstellung des F-Plans bedauerlicherweise nicht dargestellt worden. Zur Sicherung der Trasse halte ich die Darstellung mit den im Baugesetzbuch vorgesehenen Symbolen für unerlässlich (s.a. Anlage 0).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zu der genannten Potenzialfläche werden aus der Begründung entfernt. Der genannte Absatz wird unter die Überschrift „Abwasser“ verschoben. Das Symbol für „Abwasser“ gem. PlanZVO wird in die Planzeichnung aufgenommen.
	Die Darstellung von Regenrückhaltebecken mit dem laut Baugesetzbuch vorgesehenen Symbol für Wasserflächen stößt auf Bedenken. Regenrückhaltebecken sind entsprechend den Festlegungen des Landeswassergesetzes abwassertechnische Anlagen und müssen, wie auf Seite 140 unter der Überschrift "Wasserflächen" richtig angemerkt wird, aus Sicherheitsgründen abgezaunt werden. Innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Verbandes sind folgende Becken geplant bzw. vorhanden und sollten im F-Plan dargestellt werden: a) Planung eines gemeinsames Rückhaltebecken der Gemeinde Barsbüttel, der Bundesautobahnverwaltung, des Fachbereichs Verkehr des Kreises Stormarn und des Zweckverbandes Südstormarn süd-westlich der Querung der K 29 mit der A 1 (s.a. Anlage 1). b) Planung eines Rückhaltebeckens für den Ortsteil Willinghusen südlich des Weges Drift (Verbindungsweg zwischen den Straßen Zum Tunnel und Blangwiesen). Die für die Landwirtschaft markierte Fläche wird zurzeit schon als Überflutungsfläche bei extremen Regenereignissen genutzt (siehe Anlage 2). c) Nördlich der Gliner Au, westlich des Durchlasses unter der K 80 befindet sich ein Regenwasser-Rückhaltebecken des Kreises Stormarn, welches der Verband vom Kreis übernehmen wird, da der Abwasseranteil des vorhandenen Gewerbegebietes wesentlich größer ist, als der Abwasseranteil der Straßen- und Verkehrsflächen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Regenrückhaltebecken werden in der Planzeichnung mit dem Symbol „RRB“ gekennzeichnet.

III.17	Zweckverband Südstormarn (Berliner Straße 10, 21509 Glinde): Herr Hoffmann, Schreiben vom 27.10.2014	Empfehlung
	<p>Das Becken muss noch ergänzt werden. Südlich der Glinder Au westlich des Durchlasses befindet sich ein zweites Regenrückhaltebecken, das ausschließlich der Entwässerung der K 80 dient und vom Wegebauastträger unterhalten wird (siehe Anlage 3).</p> <p>d) Westlich der Anschlussstelle Reinbek, nördlich der A 24 befindet sich ebenfalls ein Regenwasser-Rückhaltebecken der Straßenbauverwaltung, welches auch für Bereiche von Neuschönigstedt mit genutzt wird (siehe Anlage 4).</p> <p>e) In Stemwarde unterhält und betreibt der Verband ein Regenrückhaltebecken westlich der Bachstraße und unmittelbar nördlich an die Niederung der Glinder Au angrenzend (siehe Anlage 5).</p> <p>f) Im Gewerbegebiet Stemwarder Landstr. liegt auf dem Grundstück Stemwarder Landstr. 13 unmittelbar nördlich der Stemwarder Landstraße ein privates Regenwasserrückhalte- und Behandlungsbecken, das den öffentlichen Parkplatz und die angrenzenden Grundstücke Stemwarder Landstraße 11-15 teilweise bzw. ganz entsorgt (siehe Anlage 6).</p>	
	<p>Des Weiteren sind mir folgende Dinge bei der Durchsicht des Entwurfes aufgefallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf S. 65 wird eine Siedlungserweiterungsfläche gegenüber der Straße Rüterberg in Willinghusen erwähnt, diese ist in der zeichnerischen Darstellung nicht enthalten. • Auf Seite 66 wird eine Siedlungserweiterungsfläche für Stemwarde als "Stüvenkamp" bezeichnet. Falls der aktuelle B-Plan 3.4/3.5 gemeint sein sollte, muss die Bezeichnung "Stübkamp" lauten. • In der Tabelle auf Seite 82 ist F_{LW} 3.33 erwähnt, die Fläche ist in der Anlage 6 nicht dargestellt. • Auf Seite 138 ist für Willinghusen eine F_{Gr} 1.3 aufgeführt, in der Anlage 6 lautet die Bezeichnung F_{Gr} 3.1. Wie oben schon erwähnt, muss die Bezeichnung in der Tabelle nördlich "Drift" lauten. <p>In dieser Fläche verläuft eine der Hauptregenwasser-Vorflutleitungen für Willinghusen und sollte aus diesem Grunde auch dargestellt werden (siehe Anlage 7).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Seite 140 ist unter der Überschrift "Qualitative Ziele" ein "Stellaucher Bach" erwähnt, richtig muss es "Stellauer Bach" heißen. • Auf Seite 141 ist unter der Überschrift "Fuß- und Radwege - Ausgangssituation" eine Verbindung von Stemwarde nach Stellau erwähnt, die "...ca. 1 km entlang der K80..." führt. Ich vermute, dass hier die L222 gemeint ist. • Auf Seite 146 wird der Radwanderweg entlang des Stellauer Baches von Glinde in 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verweis wird entfernt.</p> <p>Die Bezeichnung wird zu "Stübkamp" geändert.</p> <p>Die Alkis-Kartengrundlage wurde aktualisiert und die genannte Betriebsstätte ist in der Anlage enthalten. In der Begründung wird die Bezeichnung auf „3.1“ korrigiert und als „Drift“ bezeichnet.</p> <p>Die Hauptregenwasser-Vorflutleitung wird mit einem Symbol und dem Leitungsverlauf außerhalb der Verkehrsflächen in der Planzeichnung dargestellt. Die Begründung wird entsprechend der Stellungnahme korrigiert.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, es ist die L 222 gemeint. Die Begründung wird angepasst.</p> <p>Die Begründung wird um „Glinde Au“ ergänzt.</p>

III.17	Zweckverband Südstormarn (Berliner Straße 10, 21509 Glinde): Herr Hoffmann, Schreiben vom 27.10.2014	Empfehlung
	Richtung Trittau erwähnt. Da der Stellauer Bach erst in Stemwarde nahe der Bachstraße in die Glinder Au mündet, halte ich die Nennung im Zusammenhang mit Glinde für irreführend.	

IV Stellungnahmen der Öffentlichkeit

IV.1	Private Einwendung 1 Schreiben vom 30.10.2014	Empfehlung
	<p>Der Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel (Stand 05.06.2014) enthält zum Thema Freizeit und Erholungsorte diverse Hinweise, die Politik und Verwaltung zum heutigen Kenntnisstand auf anderer Ebene (z.B. Änderung bestehender B-Pläne) bereits für nicht mehr erhaltenswert erachten.</p> <p>Von daher wäre aus meiner Sicht eine Änderung/Überarbeitung insbesondere unten angeführte Aussagen (bereits in meiner Stellungnahme gegen die geplante Änderung des B-Planes 1.40 aufgeführt), dringend angebracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • " ... derzeit beeinflusst der Verkehrslärm die Erholungsfunktion in der Gemeinde enorm und nahezu flächendeckend, die wenigen ruhigen Gebiete sind daher dringend zu schützen. (S.135) ... " • " ... gut erreichbare Erholungsorte werden die Lebensqualität der Barsbütteler Bürger, insbesondere der Kinder, Familien und Senioren deutlich erhöhen. (S.135) ... " • in der Bewertung der Ausgangssituation kommen die Planer zu dem Schluss, dass der Anteil der öffentlichen Grün- und Freizeitflächen innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Barsbüttel überaus gering (3% Grün in den Ortslagen) und deren Freizeit – und Erholungswert ausbaufähig ist. (Seite 136) • " ... als grundsätzliche Wohnbauflächenpotentiale (Nachverdichtung) werden die großen Privatgärten gesehen, ein gewisser Schutz dieser und der qualitativen Grün- und Freiflächen sowie die Entwicklung neuer Flächen sei zu diskutieren. (Seite 136) ... " • eine bestehende Parkanlage: der Park im Guipavasring • auf Seite 141 werden qualitative Ziele für die Entwicklung der Freizeit und Erholungsorte sowie der Landschaft aufgeführt, wo es als erstes heißt: " ... Aktivierung bestehender Räume und Aufwertung der innerörtlichen Grün- und Freiflächen ... " • im Fazit auf Seite 146 zum Thema Freizeit und Erholungsorte wird u.a. zusammengefasst: " ... es wird eine bessere Vernetzung der Erholungsorte und die Erhöhung der erlebbaren Landschaftsqualität angestrebt. Grünflächen sollen die Siedlungsbereiche "durchlüften" und die Verbindung in die Landschaft herstellen ... " • Kapitel 4 Seite 71: " ... Freizeit und Erholung spielen im heutigen Leben eine immer größer werdende Rolle. Insbesondere Naherholung und ein erlebbares Wohnumfeld sind weiche Standortfaktoren bei der Wohnortwahl. .. " <p>Ich finde Barsbüttels Leitsatz, Lebens-und Liebenswert zu sein, in den Zielen des Ent-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

IV.1	Private Einwendung 1 Schreiben vom 30.10.2014	Empfehlung
	<p>wurfs, Natur-, Landschafts- und Erholungsgebiete zu schützen, zu erhalten und auszubauen wieder.</p> <p>Was mich ärgert ist, dass so eine positive Bewertung verabschiedet werden soll, obwohl man weiß, dass davon zum Zeitpunkt der Freigabe des Entwurfes in Teilen vieles schon keinen Bestand mehr haben wird.</p>	
IV.2	Private Einwendung 2 (vertritt 17 private Einwender) Schreiben vom: 07.10.2014	Empfehlung
	<p>2. Betroffenheiten</p> <p>2.1 Die Einwender sind mittelbare oder unmittelbare Anlieger des Plangebietes der 34. F-Plan-Änderung und damit auch der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Sie sind maßgeblich durch die negativen Umweltfolgen der Planung, wie Verkehrslärm oder Veränderung der Grundwasserverhältnisse, betroffen.</p> <p>Eine kartographische Darstellung, aus der sich die Belegenheit der Grundstücke der Einwender im Verhältnis zum Plangebiet ergibt, wird als Anlage 02: Belegenheiten der Grundstücke der Einwender zur Akte gereicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>2.2 Die Einwender sind im Eigentum (im verfassungsrechtlichen Sinne) teils als Grundeigentümer, teils als Mieter betroffen und machen im Einzelnen folgende Betroffenheiten geltend:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Lärm und Abgasbelastungen aufgrund der Erhöhung des Verkehrs, (2) Allgemeine Verschlechterung ihrer Umgebungssituation (Eingriff in umgebenden Gebietscharakter), hier insbesondere durch Vernichtung des Erholungswerts der von der Planung betroffenen Flächen, (3) Wertverlust ihrer Grundstücke, (4) Vermögensschäden an ihrem Grundeigentum bzw. Häusern wegen Vernässung ihrer Grundstücke aufgrund der Neuversiegelung in der Nachbarschaft. <p>Die Einwender machen ferner geltend:</p> <ol style="list-style-type: none"> (5) Durch die Bevölkerungszunahme erhöht sich der Anspruchsdruck auf die umgebenden Schulen und Kindergärten mit der Folge, dass sich insoweit die Lebenssituation der Einwender verschlechtert, im Übrigen werden die sozialen Folgekosten der Planung zu erhöhten Ausgaben der Gemeinde führen, so dass letztlich die Investoren einen Gewinn zu Lasten der Allgemeinheit davon tragen werden. (6) Etwas spätere Beitragspflichten sind nicht auszuschließen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die hier vorgebrachten Inhalte beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.</p>
	<p>2.4 Aufgrund ihrer rechtlichen Betroffenheiten gehen sie von einer Antragsbefugnis (objektiven Rügebefugnis) im Rahmen des § 47 VwGO aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

IV.2	Private Einwendung 2 (vertritt 17 private Einwender) Schreiben vom: 07.10.2014	Empfehlung
	<p>3. Verfahrensfehler</p> <p>3.1 Einwendungsfrist</p> <p>3.1.1 Die gesetzliche Einwendungsfrist des § 3 Abs 2 BauGB genügt seit Einführung der materiellen Präklusion in das Bauplanungsrecht nicht mehr den verfassungsrechtlichen Anforderungen, vgl BVerfG 2 BvR 1187/80 vom 8. Juli 1982, BVerfGE 61,82 (Sasbach). In der Sasbach-Entscheidung ist festgehalten, dass präklusionsbewehrte Einwendungsfristen länger sein müssen als die Auslegungsfristen.</p> <p>3.1.2 Umgekehrt besagt die Bekanntmachung der Auslegung für den FPlan-neu, dass die Pläne vom 8. September 2014 bis zum 31. Oktober 2014 ausgelegt würden. Dies ist länger als die Monatsfrist des § 3 Abs 2 Satz 1 BauGB. Eine solche Verlängerung einer gesetzlichen Frist ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zulässig. Zwar steht es der Gemeinde frei, Planungsunterlagen bereits vor Beginn der Auslegungsfrist informell, bspw. über das Internet, zur Verfügung zu stellen, um so die Kürze der gesetzlichen Frist zu kompensieren. Nicht zulässig ist dagegen, den Zeitraum der förmlichen Auslegung zu verlängern.</p> <p>3.1.3 Die Vorgehensweise der Gemeinde birgt die ernstzunehmende Gefahr, dass solche Einwendungen, die nach dem 8. Oktober 2014 (nach Ablauf der gesetzlichen Frist) bei der Gemeinde eingehen, in Bezug auf einen Normenkontrollantrag gegen den neuen FPlan unzulässig sind.</p> <p>3.1.4 Allein aus diesem Grund wird beantragt, die Auslegung zu wiederholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt eine erneute Auslegung des geänderten Entwurfs nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>
	<p>3.2 Ausgelegte Unterlagen</p> <p>3.2.1 Die Bekanntmachung nimmt Bezug auf die Unterlagen zum FPlan-neu selber einschließlich des Umweltberichts sowie zu Stellungnahmen zum Landschaftsplan der Gemeinde.</p> <p>3.2.2 Dies weicht zunächst einmal erheblich von der Internetdarstellung zum FPlan ab. Dort heißt es (Stand: 3. Oktober 2014): Diese vielfältigen Informationen werden fehlerhafter Weise in der Bekanntmachung nicht angesprochen. Nicht genannt werden im Übrigen die Materialien zur FPlan-Änderung 34. Dies müsste aber geschehen, da diese Änderung mit dem FPlan-Neu ersichtlich "in einer Art Parallelverfahren nachgeholt" werden soll. Es wird dort auch nicht erklärt (dies gilt auch für die in der Bekanntmachung angesprochenen Informationen), dass diese nach den Regelungen des IZG-SH zu-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt eine erneute Auslegung des geänderten Entwurfs nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet ist ein zusätzliches Angebot zu der öffentlichen Auslegung (Papierexemplare) bei der Verwaltung.</p> <p>Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und die 34. Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes von 1977 sind zwei unabhängige Verfahren.</p>

IV.2	Private Einwendung 2 (vertritt 17 private Einwender) Schreiben vom: 07.10.2014	Empfehlung																																																																																										
	<p>gänglich sind. Zitat Homepage:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Planungsstand</th> <th>Dokument</th> <th>Download</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>19. Juni 2014</td><td>Planzeichnung Entwurf</td><td>PDF; 2,603 MiB</td></tr> <tr><td>19. Juni 2014</td><td>Entwurf des Berichts</td><td>PDF; 9,916 MiB</td></tr> <tr><td>19. Juni 2014</td><td>Anlagen zum Berichtsentwurf</td><td>PDF; 7,192 MiB</td></tr> <tr><td>10. Juni 2014</td><td>Umweltbericht</td><td>PDF; 734,25 KiB</td></tr> <tr><td>1. September 2014</td><td>Neuaufstellung Verfahrensablauf</td><td>PDF; 166,718 KiB</td></tr> <tr><td>16. Juni 2010</td><td>Kiesabbau Bericht</td><td>PDF; 1,293 MiB</td></tr> <tr><td>16. Juni 2010</td><td>Kiesabbau Karte Kriterien</td><td>PDF; 3,181 MiB</td></tr> <tr><td>16. Juni 2010</td><td>Kiesabbau Karte Bindungen</td><td>PDF; 2,719 MiB</td></tr> <tr><td>16. Juni 2010</td><td>Kiesabbau Karte Prioritäten</td><td>PDF; 2,15 MiB</td></tr> <tr><td>24. August 2009</td><td>Rohstoffgeologische Stellungnahme LLUR</td><td>PDF; 862,17 KiB</td></tr> <tr><td>5. Mai 2013</td><td>Lärmaktionsplan</td><td>PDF; 108,645 KiB</td></tr> <tr><td>5. Mai 2013</td><td>Lärmpegel Straße tagsüber</td><td>PDF; 2,479 MiB</td></tr> <tr><td>5. Mai 2013</td><td>Lärmpegel Straße nachts</td><td>PDF; 2,468 MiB</td></tr> <tr><td>23. Juni 2011</td><td>Landschaftsplan Bericht Vorabzug</td><td>PDF; 1,684 MiB</td></tr> <tr><td>14. August 2014</td><td>Historische Karten</td><td>PDF; 2,132 MiB</td></tr> <tr><td>14. August 2014</td><td>Bindungen</td><td>PDF; 1,668 MiB</td></tr> <tr><td>14. August 2014</td><td>Boden</td><td>PDF; 1,554 MiB</td></tr> <tr><td>14. August 2014</td><td>Biotoptypen</td><td>PDF; 1,876 MiB</td></tr> <tr><td>14. August 2014</td><td>Erholung</td><td>PDF; 2,46 MiB</td></tr> <tr><td>14. August 2014</td><td>Zielkonzeption</td><td>PDF; 1,076 MiB</td></tr> <tr><td>30. August 2013</td><td>Ausgleichsflächenkataster</td><td>PDF; 1,34 MiB</td></tr> <tr><td>September 2014</td><td>Urfassung Synopse</td><td>PDF; 427,403 KiB</td></tr> <tr><td>23. März 2011</td><td>Vorentwurf des Flächennutzungsplans Barsbüttel</td><td>PDF; 5 MiB</td></tr> <tr><td>23. März 2011</td><td>Vorentwurf des Flächennutzungsplans Barsbüttel - Legende</td><td>PDF; 787 KiB</td></tr> <tr><td>2. März 2011</td><td>Entwicklungskonzept</td><td>PDF; 5 MiB</td></tr> <tr><td>24. April 2010</td><td>Workshop zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, Fotoprotokoll Tag 2</td><td>PDF; 1,82 MiB</td></tr> <tr><td>21. April 2010</td><td>Workshop zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, Fotoprotokoll Tag 1</td><td>PDF; 2,35 MiB</td></tr> <tr><td>28. Oktober 2009</td><td>Ergebnisprotokoll zur Open Space-Versammlung am 28.10.2009</td><td>PDF; 102 KiB</td></tr> <tr><td>6. Oktober 2009</td><td>Ergebnisprotokoll zur Open-Space-Versammlung am 06.10.2009</td><td>PDF; 71 KiB</td></tr> </tbody> </table> <p>3.2.3 Im Hinblick auf die Entscheidung BVerwG 4 CN 3.12 vom 18. Juli 2013 ist dies verfahrensfehlerhaft, so dass auch aus diesem Grunde die Auslegung zu wiederholen ist.</p>	Planungsstand	Dokument	Download	19. Juni 2014	Planzeichnung Entwurf	PDF; 2,603 MiB	19. Juni 2014	Entwurf des Berichts	PDF; 9,916 MiB	19. Juni 2014	Anlagen zum Berichtsentwurf	PDF; 7,192 MiB	10. Juni 2014	Umweltbericht	PDF; 734,25 KiB	1. September 2014	Neuaufstellung Verfahrensablauf	PDF; 166,718 KiB	16. Juni 2010	Kiesabbau Bericht	PDF; 1,293 MiB	16. Juni 2010	Kiesabbau Karte Kriterien	PDF; 3,181 MiB	16. Juni 2010	Kiesabbau Karte Bindungen	PDF; 2,719 MiB	16. Juni 2010	Kiesabbau Karte Prioritäten	PDF; 2,15 MiB	24. August 2009	Rohstoffgeologische Stellungnahme LLUR	PDF; 862,17 KiB	5. Mai 2013	Lärmaktionsplan	PDF; 108,645 KiB	5. Mai 2013	Lärmpegel Straße tagsüber	PDF; 2,479 MiB	5. Mai 2013	Lärmpegel Straße nachts	PDF; 2,468 MiB	23. Juni 2011	Landschaftsplan Bericht Vorabzug	PDF; 1,684 MiB	14. August 2014	Historische Karten	PDF; 2,132 MiB	14. August 2014	Bindungen	PDF; 1,668 MiB	14. August 2014	Boden	PDF; 1,554 MiB	14. August 2014	Biotoptypen	PDF; 1,876 MiB	14. August 2014	Erholung	PDF; 2,46 MiB	14. August 2014	Zielkonzeption	PDF; 1,076 MiB	30. August 2013	Ausgleichsflächenkataster	PDF; 1,34 MiB	September 2014	Urfassung Synopse	PDF; 427,403 KiB	23. März 2011	Vorentwurf des Flächennutzungsplans Barsbüttel	PDF; 5 MiB	23. März 2011	Vorentwurf des Flächennutzungsplans Barsbüttel - Legende	PDF; 787 KiB	2. März 2011	Entwicklungskonzept	PDF; 5 MiB	24. April 2010	Workshop zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, Fotoprotokoll Tag 2	PDF; 1,82 MiB	21. April 2010	Workshop zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, Fotoprotokoll Tag 1	PDF; 2,35 MiB	28. Oktober 2009	Ergebnisprotokoll zur Open Space-Versammlung am 28.10.2009	PDF; 102 KiB	6. Oktober 2009	Ergebnisprotokoll zur Open-Space-Versammlung am 06.10.2009	PDF; 71 KiB	
Planungsstand	Dokument	Download																																																																																										
19. Juni 2014	Planzeichnung Entwurf	PDF; 2,603 MiB																																																																																										
19. Juni 2014	Entwurf des Berichts	PDF; 9,916 MiB																																																																																										
19. Juni 2014	Anlagen zum Berichtsentwurf	PDF; 7,192 MiB																																																																																										
10. Juni 2014	Umweltbericht	PDF; 734,25 KiB																																																																																										
1. September 2014	Neuaufstellung Verfahrensablauf	PDF; 166,718 KiB																																																																																										
16. Juni 2010	Kiesabbau Bericht	PDF; 1,293 MiB																																																																																										
16. Juni 2010	Kiesabbau Karte Kriterien	PDF; 3,181 MiB																																																																																										
16. Juni 2010	Kiesabbau Karte Bindungen	PDF; 2,719 MiB																																																																																										
16. Juni 2010	Kiesabbau Karte Prioritäten	PDF; 2,15 MiB																																																																																										
24. August 2009	Rohstoffgeologische Stellungnahme LLUR	PDF; 862,17 KiB																																																																																										
5. Mai 2013	Lärmaktionsplan	PDF; 108,645 KiB																																																																																										
5. Mai 2013	Lärmpegel Straße tagsüber	PDF; 2,479 MiB																																																																																										
5. Mai 2013	Lärmpegel Straße nachts	PDF; 2,468 MiB																																																																																										
23. Juni 2011	Landschaftsplan Bericht Vorabzug	PDF; 1,684 MiB																																																																																										
14. August 2014	Historische Karten	PDF; 2,132 MiB																																																																																										
14. August 2014	Bindungen	PDF; 1,668 MiB																																																																																										
14. August 2014	Boden	PDF; 1,554 MiB																																																																																										
14. August 2014	Biotoptypen	PDF; 1,876 MiB																																																																																										
14. August 2014	Erholung	PDF; 2,46 MiB																																																																																										
14. August 2014	Zielkonzeption	PDF; 1,076 MiB																																																																																										
30. August 2013	Ausgleichsflächenkataster	PDF; 1,34 MiB																																																																																										
September 2014	Urfassung Synopse	PDF; 427,403 KiB																																																																																										
23. März 2011	Vorentwurf des Flächennutzungsplans Barsbüttel	PDF; 5 MiB																																																																																										
23. März 2011	Vorentwurf des Flächennutzungsplans Barsbüttel - Legende	PDF; 787 KiB																																																																																										
2. März 2011	Entwicklungskonzept	PDF; 5 MiB																																																																																										
24. April 2010	Workshop zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, Fotoprotokoll Tag 2	PDF; 1,82 MiB																																																																																										
21. April 2010	Workshop zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, Fotoprotokoll Tag 1	PDF; 2,35 MiB																																																																																										
28. Oktober 2009	Ergebnisprotokoll zur Open Space-Versammlung am 28.10.2009	PDF; 102 KiB																																																																																										
6. Oktober 2009	Ergebnisprotokoll zur Open-Space-Versammlung am 06.10.2009	PDF; 71 KiB																																																																																										

IV.2	Private Einwendung 2 (vertritt 17 private Einwender) Schreiben vom: 07.10.2014	Empfehlung
	<p>4. Planrechtfertigung 4.1 Vorbemerkung Nach § 1 Abs 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind Bauleitpläne erforderlich im Sinne des § 1 Abs 3 BauGB, soweit sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich sind, Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger, BauGB-Kommentaar, § 1 Rn 30. Einbezogen in diese Anforderlichkeit ist die Gesamtheit der insbesondere nach § 1 Abs. 5 bis Abs. 7 BauGB maßgeblichen planungsrechtlichen Grundsätze. Während hinsichtlich der planerischen Konzeption nur eine solche überhaupt erkennbar sein muss, ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Konzept und der Planinhalt in sich schlüssig sind und insoweit übereinstimmen, Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger, BauGB-Kommentaar, § 1 Rn 31. Nach diesen Maßstäben fehlt es der vorliegenden Planungen der Planrechtfertigung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezieht sich auf F-Plan Änderung 34 und ist nicht Gegenstand der FNP-Neuaufstellung.</p>
	<p>4.3 Zum FPlan-neu 4.3.1 Hier ist auf die kartographische Unterlage "Zielkonzeption Barsbüttel-Stand 14. August 2014" zu verweisen. 4.3.2 Zwar gehört diese zum Landschaftsplan, dieser aber ist mindestens zu berücksichtigen; im Übrigen spiegelt er teilweise das Ausgleichskonzept für die K29/Planfeststellung wider. 4.3.3 Insofern ist darauf hinzuweisen, dass sich dort für das Gebiet FPlan-Änderung neu die Kennzeichnungen "Grünachse (auch in das Gebiet hinweisend!) und "Lokaler Gewässerverbund" finden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsplan wird im Parallelverfahren zu dem Flächennutzungsplan neu aufgestellt. Die Ziele der Planwerke sind abgestimmt und konfliktfrei. Der Flächennutzungsplan befasst sich maßgeblich mit der baulichen Entwicklung der Gemeinde Barsbüttel, der Landschaftsplan maßgeblich mit dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensräume. Die Darstellungstiefe einzelner Belange unterscheidet sich zwischen L-Plan und F-Plan.</p>
	<p>6. Sonstige Planungen 6.1 Landschaftsplan 6.1.1 Die Planung (FPlan-Änderung) gibt selber zu, dass eine Vereinbarkeit mit dem Landschaftsplan nicht besteht, da dort das Gebiet einerseits als Frischluftschneise ausgewiesen, andererseits durch Ausgleichsmaßnahmen (für die K29) überplant ist, Begründung, Seite 10. Dies wiederholt sich im FPlan-neu. 6.1.2 Die Begründung für die Abweichung vom Landschaftsplan, am angegebenen Ort, überzeugt nicht. 6.1.2.1 Soweit die Funktion einer Frischluftschneise durch das Gebiet östlich des Plangebiets übernommen werden soll, ist diese Art "Ausweichargument" schon aus logischen Gründen zurückzuweisen. Das Argument ist nämlich logisch von der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

IV.2	Private Einwendung 2 (vertritt 17 private Einwender) Schreiben vom: 07.10.2014	Empfehlung
	<p>Struktur, bei einer Beinamputation den Betroffenen zum Ausgleich auf das verbleibende zweite Bein zu verweisen. Das Gebiet östlich des Plangebiets ist derzeit auch schon vorhanden.</p> <p>6.1.2.2 Im Übrigen hat die Schneise selbstverständlich eine Art "Kaminstruktur", d.h., beide Seiten sind offen und es entsteht eine Art Durchzug. Diese Funktion entfällt vollständig und kann für sich von einer einzelnen Fläche ganz grundsätzlich nicht übernommen werden.</p> <p>6.1.3 Hinsichtlich der Funktion der Fläche als Träger von Ausgleichsmaßnahmen für die planfestgestellte K29 ist zweierlei anzumerken.</p> <p>6.1.3.1 In formeller Hinsicht ist es so, dass für die rechtliche "Beseitigung" der Ausgleichsmaßnahmen, anders als die Begründung FPlan-Änderung 34, dies auf Seite 12 darstellt, nicht nur eine Genehmigung der Naturschutzbehörde erforderlich ist, sondern auch eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses, der als solcher die Ausgleichsmaßnahmen festlegt. Die Erfüllung dieser formellen Anforderung setzt einen entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers (in diesem Fall des Kreises Stormarn) voraus und, dass die Planfeststellungsbehörde, der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, der Planänderung zustimmt. Die Erteilung dieser Zustimmung in Gestalt eines Planänderungsbeschlusses wiederum setzt die zuvorige Durchführung eines Planänderungsverfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit voraus. Insoweit ist auch als Verfahrensfehler zu rügen, dass der Landesbetrieb ausweislich des Abwägungsprotokolls nicht zur Stellungnahme im Verfahren aufgefordert worden ist.</p> <p>6.1.3.2 Soweit die Planung meint, aufgrund der Nähe zur Straße seien die Ausgleichsmaßnahmen von vornherein ungeeignet und es erfordert für den Naturschutz, die Flächen anderwärts anzulegen (was im Übrigen ebenfalls vor dem Beschluss über die F-Plan Änderung, mindestens aber vor dem Satzungsbeschluss im B-Plan-Verfahren geschehen müsste), so ist dem entgegenzuhalten, dass es ja gerade der Planfeststellungsbeschluss für die Umgehungsstraße selber war, der die Maßnahmen dortselbst festgesetzt hat. Hinter einer derartigen Festsetzung steht der Gedanke, dass Ausgleichsmaßnahmen möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff festgesetzt werden sollen, was hier offensichtlich geschehen ist. Will man also, was die Planung offenbar anstrebt, zu einem vom Eingriffsort, der Straße, weiter entfernten Ausgleichsort übergehen, heißt dies, dass das Ausgleichskonzept der Planfeststellung</p>	<p>Der Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auch dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt worden.</p> <p>Sollten im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits als Ausgleichfläche für ein anderes Bauleitplanverfahren zugeordnet sind, so ist dies in dem Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten.</p>

IV.2	Private Einwendung 2 (vertritt 17 private Einwender) Schreiben vom: 07.10.2014	Empfehlung
	<p>grundlegend geändert wird.</p> <p>6.1.3.3 Insofern wird das Planänderungsverfahren für den Planfeststellungsbeschluss kein einfaches sein und im Übrigen ohnehin eine eigene Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern.</p> <p>6.1.4 Soweit die Planung vorsieht, vorhandene Knickstrukturen zu erhalten, ist dies unglaublich, da die Nachbarschaft zur Wohnbebauung einen erheblichen Druck zur mittelfristigen Beseitigung mind. der Überhälter nach sich ziehen wird.</p>	<p>Es ist nicht geplant einen Planfeststellungsbeschluss zu ändern.</p>
	<p>6.2 Landschaftsschutzgebiet</p> <p>6.2.1 Die Planung (für den Bereich FPlan-Änderung 34) strebt offensichtlich, nicht zuletzt unter Bezugnahme auf ein Gutachten, dass für den fraglichen Bereich die mangelnde Qualität der betroffenen Flächen für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet feststelle, die Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutz an, vgl. ähnlich schon 11. Kreisverordnung vom 21. März 2012 zur Änderung der "Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 5. September 1968", die Änderung erfolgt aus Anlass der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel und des Bebauungsplans 1.48 der Gemeinde Barsbüttel.</p> <p>Nach dem derzeitigen Stand widerspricht die Planung jedenfalls § 2 der Kreisverordnung vom 5. September 1968 und besteht ein Genehmigungsvorbehalt nach § 3 der Verordnung. Die Ausweisung eines Baugebiets an dieser Stelle ist jedoch nicht genehmigungsfähig, § 3 Abs. 3 der Verordnung.</p> <p>Soweit dementsprechend die Entlassung aus dem Landschaftsschutz in die Wege geleitet wird, ist dies nach Auffassung der Einwendung in die Umweltprüfung der Bauleitplanung zu integrieren, ist also insbesondere die Öffentlichkeit zu beteiligen.</p> <p>6.2.2 Verfahrensmäßig ist zunächst darauf hinzuweisen, dass (auch) dieses Gutachten zumindest in der Bekanntmachung hätte erwähnt werden müssen (siehe schon oben), dies gilt für die FPlan-Änderung 34 ebenso wie für den FPlan-neu.</p> <p>Die Einwendung beantragt (erneut) die Übermittlung einer Kopie dieses Gutachtens, vorzugsweise elektronisch, an den Unterzeichner.</p> <p>6.2.3 Sodann wird bestritten, dass die fragliche Fläche nicht mehr geeignet ist, Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes zu sein.</p> <p>Zunächst hat die Fläche eine besondere Bedeutung für die Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr 3 BNatSchG). Sodann ist sie wichtig für die Leistung und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da die oben angesprochene</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mittlerweile ist die Entlassung der betreffenden Fläche aus dem Landschaftsschutz durch die zuständigen Behörden des Kreises Stormarn erfolgt.</p>

IV.2	Private Einwendung 2 (vertritt 17 private Einwender) Schreiben vom: 07.10.2014	Empfehlung
	<p>"Kaminfunktion" für die Frischluftschneise besteht. Zum anderen dient sie der Erhaltung von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), da sie die Ausgleichsmaßnahme für die K29 trägt.</p> <p>6.2.4 Schließlich ist die Berufung auf die Qualitätsminderung der Fläche mit hoher Wahrscheinlichkeit treuwidrig. Es ist nämlich nicht auszuschließen, dass diese Qualitätsminderung maßgeblich auf der Errichtung des dortigen Stellplatzes für Campingfahrzeuge beruht, die im Umkehrschluss dortselbst eben nicht hätte gestattet werden dürfen.</p> <p>Dies kann freilich abschließend erst nach Vorlage des fraglichen Gutachtens, siehe den Informationsantrag zuvor, beurteilt werden.</p>	
	<p>7. Alternativenprüfung</p> <p>7.1 Die Pflicht zur Alternativenprüfung folgt aus den Regelungen zur strategischen Umweltprüfung, § 14g UVPG. Sie wird vorliegend materiell angereichert durch § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB (Vorrang der Innenentwicklung), was, wie oben angemerkt, durch den LEP 2010 aufgegriffen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>7.2 Eine Alternativenprüfung enthält die Begründung für die F-Plan-Änderung 34 einschließlich des Umweltberichtes nicht, und zwar weder der Bezeichnung noch der Sache nach. Es liegt ein Verfahrensfehler mit materiell-rechtlichen Konsequenzen vor. Allerdings enthält der Umweltbericht zum FPlan-neu hierzu Überlegungen; diese werden auf die einzelne Änderung der Flächennutzung gegenüber dem Bestand erörtert. Nach der Erläuterung zum FPlan-neu soll auch nicht mehr geleistet werden.</p> <p>Dies greift zu kurz: Der Flächennutzungsplan muss gerade eine aufs Ganze bezogene Zielformulierung enthalten. Auch insoweit mangelt es an einer Planrechtfertigung, da eine Zielkonformität gar nicht geprüft werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>7.3 Soweit man diesen pragmatischen Ansatz akzeptiert (der freilich nicht unproblematisch ist, siehe zuvor), gilt für den Teilbereich der 34. F-Plan-Änderung: Eine solche Alternativenprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans würde der Frage nachgehen, wie das Planungsziel der Gemeinde, die Entwicklung von Wohnbauflächen, anders als durch den Zugriff gerade auf die Flächen des Plangebietes erfolgen könnte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>7.4 Hierbei ist zunächst feststellen, dass die Bearbeitung der Problematik im Umweltbericht zum Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes in vielfacher Hinsicht missbräuchlich ist. Der maßgebliche Auszug aus dem Umweltbericht wird als Anlage 03: Umweltbericht FPlan-Neuaufstellung Barsbüttel 2014, Seiten 32 bis 37, zur Akte gereicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

IV.2	Private Einwendung 2 (vertritt 17 private Einwender) Schreiben vom: 07.10.2014	Empfehlung
	<p>7.4.1 Zusammengefasst geprüft werden zwei disjunkte Flächen, Fw 1.51 und FW 1.52, wodurch die Beurteilung der einzelnen Flächen völlig intransparent wird.</p> <p>7.4.2 Die Bewertungen sind durchgängig "nicht erheblich", dies freilich mit Ausnahme der angesprochenen Ausgleichsflächenproblematik für die Fläche Fw 1.51. Diese Nichterheblichkeit beruht jedoch teilweise darauf (Seite 33, Schutzgut Wasser), dass Gebiete des Innenbereichs mit in die Betrachtung einbezogen werden (was für die vorliegende FPlan-Änderung aber gerade nicht der Fall ist) und andererseits auf schlichten Fehlern (ebenfalls Seite 33, Klima, die Frischluftschneisenproblematik wird übersehen). Als erheblich bewertet auch die Umweltprüfung des neu aufzustellenden Flächennutzungsplanes die Problemlage mit den Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>7.4.3 Jedenfalls kann insoweit schlicht auf die Bewertung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zurückgegriffen werden, wonach mindestens zwei Wohnbauflächen (Fw 1.4 und Fw 1.52 nach der Zählung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans) zur Verfügung stehen, die umweltmäßig besser (keine erheblichen Auswirkungen) beurteilt werden, als die hier überplante Fläche. Die Planung bleibt daher die Begründung schuldig, warum nicht die Flächen Fw 1.4 und/oder Fw 1.52 in den Bezeichnungen der Umweltprüfung des neu aufzustellenden Flächennutzungsplanes gegenüber der nunmehr gewählten Fläche Fw 1.51 (Teilfläche) den Vorrang erhalten haben.</p>	
	<p>8. Lärmbelastungen</p> <p>8.1 Die Planung (sowohl FPlan-Änderung 34 als auch FPlan-neu) beruft sich zur Beurteilung der Lärmbelastung maßgeblich auf die Lärmaktionsplanung der Gemeinde Barsbüttel und legt dar, dass Lärmwerte von mehr als 75 dB erreicht würden, Seite 8.</p> <p>8.2 Der Hinweis mag als solcher zutreffend sein, er liefert gleichwohl nicht den richtigen Beurteilungsmaßstab. Richtiger (Schutz-)Maßstab ist insoweit zunächst die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), wobei zur Berechnung von Lärmwerten auf die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) zurückgegriffen werden kann. Hierbei entsprechend die Lärmwerte (Lärmpegel) nach der 16. BImSchV dem physikalischen Lärm, gewichtet nach der Empfindlichkeit des menschlichen Ohrs; sie werden für die Tag- und Nachtzeit getrennt berechnet.</p> <p>8.3 Die Lärmwerte (Lärmindizes) der Lärmaktionsplanung enthalten demgegenüber Gewichtungen für die verschiedenen Tageszeiten (Tag, Abend, Nacht), § 2 der 34. BImSchV, und sind von vornherein nicht mit den in der DIN 18005/16. BImSchV verwendeten Werten vergleichbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

IV.2	Private Einwendung 2 (vertritt 17 private Einwender) Schreiben vom: 07.10.2014	Empfehlung
	<p>8.4 Dies vorausgeschickt, ist eine überschlägige Rechnung nach der 16. BImSchV einfach und jedenfalls preiswert zu haben. Sie wäre mindestens für den Bereich der 34. FPlan-Änderung durchzuführen.</p> <p>8.4.1 In der vorliegenden Situation wäre eine solche Rechnung auf FPlan-Ebene erforderlich und kann eine konkretisierte Betrachtung zum Lärm nicht vollständig in die verbindliche Bauleitplanung (B-Plan) verlagert werden. Es könnte sich nämlich herausstellen, dass das Gelände von vornherein für eine Bebauung ungeeignet ist.</p> <p>8.4.2 Insoweit ist zunächst schlicht ein Ermittlungsdefizit zu beklagen.</p> <p>8.5 Dieses hätte im Übrigen leicht behoben werden können (und müssen!). Da die K29 mittels Planfeststellung genehmigt wurde, muss aus der dortigen Planfeststellung eine schalltechnische Untersuchung vorliegen, die genau auf den jetzigen Bauzustand der Straße abstellt. Diese hätte im Übrigen in der Bekanntmachung erwähnt und im Rahmen der Auslegung verfügbar gemacht werden müssen.</p> <p>8.6 Es ist festzustellen, dass entlang der K29 auf der Seite des Plangebiets bereits ein Lärmschutzwall vorhanden ist. Dies bedeutet, dass die Lärmwerte so hoch waren, dass zum Schutz der bestehenden Wohnbebauung bereits aktiver Lärmschutz erforderlich war. Lediglich die Campingwagen im westlichen Teil des Plangebietes liegen vergleichsweise nah an der Straße. Selbst Campingplätze werden in Planfeststellungsverfahren üblicherweise nur nach den Regeln für Mischgebiete geschützt, ähnlich für den Außenbereich ganz allgemein. Diese sind tags/nachts 64/54 dB(A), für ein Wohngebiet sind nach der DIN 18005 jedoch 55/65 dB(A) einzuhalten. Da jetzt schon zur Einhaltung der hohen Grenzwerte aktiver Lärmschutz erforderlich ist, ist keinesfalls klar, dass hinreichender Lärmschutz für die niedrigen Werte gewährleistet werden kann. Dies indiziert, dass auch bei aktivem Lärmschutz gesunde Wohnverhältnisse unter Schallschutzgesichtspunkten keinesfalls ohne weiteres gewährleistet werden können.</p>	<p>Überschlägige Ermittlungen der zu erwartenden Immissionen von den Verkehrsstrassen in der Umgebung von Potenzialflächen wurden durchgeführt. Als Orientierung dafür diente die Lärmaktionsplanung. Im Ergebnis ist für jede der Potenzialflächen festzuhalten, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zum Schutz gesunder Wohnverhältnisse festgesetzt werden können.</p> <p>Die Planfeststellung für die K29 ist abgeschlossen und die darin definierten Maßnahmen zum Schutz der Wohnbebauung sind umgesetzt.</p> <p>Eine Ertüchtigung der bereits bestehenden Lärmschutzeinrichtungen bei möglicherweise heranrückender Bebauung ist grundsätzlich möglich und im Rahmen des B-Plan Verfahrens zu konkretisieren.</p>
	<p>10.2 Ausgleich für Bodeneingriff Im Übrigen ist der Hinweis des Kreises Stormarn aufzugreifen (Abwägungsprotokoll Seite 8,), wonach die Wertigkeit des Bodens zu ermitteln und ein Ausgleichsprogramm hierfür zu erstellen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>11. Artenschutz 11.1 Der im Abwägungsprotokoll angekündigte (dort: Seite 17) Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist zwingend zu erarbeiten. Die privaten Einwender haben laut Abwägungsprotokoll darauf hingewiesen, dass jedenfalls die Rote-Liste-Art Wiesenschafstel-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

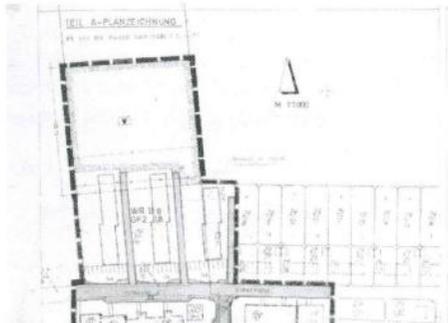
IV.2	Private Einwendung 2 (vertritt 17 private Einwender) Schreiben vom: 07.10.2014	Empfehlung
	<p>ze dort vorkommt.</p> <p>11.1.1 Für den FPlan-neu ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass ersichtlich "Potenzialanalysen für jede relevante Planungsfläche" durchgeführt wurden, Erläuterungsbericht Seite 23.</p> <p>11.1.2 Dies wird in der Bekanntmachung nicht angesprochen und die Untersuchung (Jödicke 2014) wird nicht bereitgestellt; beides wird als (verfahrens-)fehlerhaft gerügt.</p>	
	<p>11.2 Soweit die Abweichungsregeln des (europäischen) Artenschutzrechts zum Tragen kommen, wird dies der Planung jedenfalls im Teilgebiet der 34. FPlan-Änderung ebenfalls entgegenstehen, da "zwingende überwiegende öffentliche Interessen", die der Planung zur Durchsetzung verhelfen könnten, nicht ersichtlich sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>11.3 Im Übrigen wird die artenschutzrechtliche Bearbeitung eine hervorragende Gelegenheit sein, einen Abgleich mit den Zielvorstellungen des Ausgleichsprogramms der Planfeststellung für die K29 bereitzustellen. Denn der von der (Bauleit-)Planung ggf. bereitzustellende "Ausgleich für den Ausgleich" muss nicht nur auf dem tatsächlich vorhandenen, sondern auch auf dem Zielprogramm der Planfeststellung aufbauen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>12. Schlussbemerkung</p> <p>Die Planung ist in der derzeitigen Form nicht beschlussfähig.</p> <p>Die Mängel, die im Bereich der Aufstellung der 34. FPlan-Änderung zu rügen waren, sind nicht behoben.</p> <p>Im Übrigen bestreitet die Einwendung, dass die Beschlussfähigkeit erreicht werden kann, jedenfalls soweit es den Bereich der 34. FPlan-Änderung betrifft. Der Vorrang der Innenentwicklung steht entgegen. Es ist unwahrscheinlich, dass die Lärmproblematik gelöst werden kann. Die Planung wird insoweit abgelehnt.</p> <p>Es wird zusammenfassend beantragt, aus dem F-Plan-neu das Planungselement 34. F-Plan-Änderung herauszunehmen.</p> <p>Einzelne Einwender werden voraussichtlich noch Einwendungsschreiben einreichen. Bei Widersprüchen hat der vorliegende Text Vorrang.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Potenzialfläche wird nicht aus dem F-Plan Entwurf herausgenommen, da der Bedarf an Wohnraum nach wie vor vorhanden und es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich ist, gesunde Wohnverhältnisse zu sichern.</p>
	<p>1. Verhältnis zur 34. FPlan-Änderung</p> <p>1.1 Die Gemeinde Barsbüttel plant im Rahmen der 34. FPlan-Änderung sowie ggfs. des Bebauungsplans 1.51 die Ausweisung eines Baugebietes für Wohnbebauung am südwestlichen Rand der Gemeinde, unmittelbar an der Grenze zu Hamburg.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>1.2</p> <p>Das verfahrensmäßige Verhältnis zur Neuaufstellung des F-Planes bleibt unklar. Ausweislich der Anlagen zur Begründung zur Neuaufstellung setzt die Neuaufstellung auf dem "FPlan 1977 inklusive 33 Änderungen bis 2014" auf, so dass die 34. Änderung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>B-Plan Verfahren müssen bis zum Inkrafttreten des neuen F-Plans aus dem derzeit gültigen F-Plan von 1977 werden.</p> <p>Die Festsetzungen aus B-Plänen werden im grobmaschigen Maßstab in</p>

IV.2	Private Einwendung 2 (vertritt 17 private Einwender) Schreiben vom: 07.10.2014	Empfehlung
	wohl auch als Bestandteil der Neuaufstellung anzusehen ist.	den neuen F-Plan übernehmen.
	1.3 Dementsprechend beziehen sich die nachfolgenden Einwendungen entsprechend der Betroffenheit der Einwender maßgeblich auf den Teil des F-Plans, der der 34. F-Plan-Änderung entspricht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>1.4 Das Plangebiet der 34. FPlan-Änderung hat eine Fläche von 1,8 ha. Nach den Zahlenangaben auf Seite 5 der zugehörigen Begründung (etwa 100 WE auf 4,3 ha planerisch insgesamt zur Verfügung stehenden Flächen) entspricht dies einem Potential von etwa 40 WE.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Außenbereich und ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Westlich und östlich des Plangebietes, das Plangebiet ist länglich gestreckt und verläuft real in etwa von OstOstSüd nach WestWestNord; der Einfachheit halber wird dies nachfolgend als Ost/West-Ausrichtung bezeichnet, schließen sich Offenlandflächen an. Die Übergänge zwischen Plangebiet und Offenland sind im Weiteren durch die Straßenzüge "Alte Landstraße" und "Steinbeker Weg" definiert.</p> <p>Nördlich befindet sich Wohnbebauung (Einzelhausbebauung), südlich verläuft die Ortsumgehung (K29).</p> <p>Obwohl als Außenbereichsfläche gekennzeichnet, befindet sich im nordwestlichen Bereich ein nicht ganz kleiner Aufstellplatz-/Lagerplatz für Campingfahrzeuge, möglicherweise ein Campingplatz; dieses wird in der Planung nicht erwähnt.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Barsbüttel.</p> <p>Der Landschaftsplan stellt das Gebiet als Frischluftschneise dar (Begründung/ Umweltbericht FPlan-Ä, Seite 10).</p> <p>Das (gesamte) Gebiet dient obendrein als Ausgleichsmaßnahmen für die Ortsumgehung Barsbüttel (Straße "Holsteiner Tor", K29); die Ausgleichsmaßnahmen wurden im Rahmen einer Planfeststellung (Planfeststellungsbeschluss vom 23. Juni 2004) festgesetzt (Begründung/Umweltbericht, Seite 11f).</p> <p>Aus dem Ausgleichsflächenkataster der Gemeinde Barsbüttel (Internetfassung der 2. Fortschreibung, entsprechend Veröffentlichung mit dem FPlan-neu) ergibt sich stimmig hiermit, dass dieses Gebiet des Weiteren praktisch vollständig als Ausgleichsfläche überplant ist (Flächen 8/B, 9/S und 10IS (B = Anreicherung mit Biotopstrukturen, S = Sukzession).</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	1.5 Die Begründung zum FPlan-neu erkennt dieses Problem nur teilweise. So wird von vielen verstreuten Ausgleichsflächen gesprochen (Erläuterungsbericht FPlan-neu, Seite 38), die auch rechtlich gesichert seien (Seite 114), dies aber eher im Hinblick auf die Bauleitplanung (38).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

IV.2	Private Einwendung 2 (vertritt 17 private Einwender) Schreiben vom: 07.10.2014	Empfehlung
	<p>Der Umweltbericht zum FPlan-neu mit Stand vom 10. Juni 2014 nennt hier "Maßnahmen AF 8, 9 und 18" bezogen auf die überplanten Flächen 1.51 (= FPlan-Änderung 34) und 1.52.</p> <p>Die Verknüpfung mit der Planfeststellung wird im FPlan-neu aber ersichtlich gar nicht hergestellt, dies ist rechtsfehlerhaft, da der FPlan-neu ebenso wenig wie die FPlan-Änderung 34 ohne zuvorige Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die K29 auf ein rechtlich unüberwindliches Hindernis stoßen.</p>	<p>Die im Rahmen der Planfeststellung definierten Ausgleichsmaßnahmen wurden umgesetzt. Sollte im Rahmen des B-Planverfahrens die Überplanung einer bereits festgesetzten Ausgleichsfläche erforderlich sein, so ist diese ggf. auszugleichen.</p>
	<p>1.6 Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde war das Gebiet zunächst (2011) noch nicht für die Wohnbebauung vorgesehen. Dies hat sich mit der Änderung des Entwurfs (2014) geändert.</p> <p>Landesplanung und Kreis Stormarn kritisieren diese Vorgehensweise (Abwägungsprotokoll).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>1.7 Gemäß Aufstellungsbeschluss (VO/13-569) war für das Gebiet zunächst eine Mischgebietsausweisung (Gewerbe zur Umgehungsstraße hin) vorgesehen, nunmehr ist reine Wohnbebauung vorgesehen, wofür aktiver Lärmschutz entlang der K29 erforderlich sein wird. Vorgesehen war zu diesem Zeitpunkt, dort den Bauhof der Gemeinde anzusiedeln, weshalb das weiter unten angesprochene Bodengutachten erstellt wurde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>1.8 Zur Planrechtfertigung beruft sich die Gemeinde auf einen erhöhten Wohnraumbedarf insbesondere im Hinblick auf die Nähe zu Hamburg. Es sei ein Bedarf von 75 WE pro Jahr für die nächsten 10 Jahre errechnet worden. Details der Rechnung sind nicht bekannt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Berechnung stützt sich auf Prognosen des Statistikamtes Nord und des Kreises Stormarn. Diese haben die Ergebnisse des Zensus von 2011 und dessen Fortschreibung zur Grundlage.</p>
	<p>1.9 Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben der Kreis Stormarn und die Freie und Hansestadt Hamburg unter Hinweis auf die naturschutzfachlichen Probleme erhebliche Bedenken gegen die Planung geltend gemacht (nach: Abwägungsprotokoll).</p> <p>Die Begründung (dort: Seite 6) versucht dies durch ein "Gutachten zur Landschaftsschutzgebietsverordnung" zu relativieren, wonach die betroffenen Flächen nicht mehr schutzwürdig seien. Auf das Gutachten wird in der Bekanntmachung nicht hingewiesen und es liegt auch nicht aus.</p> <p>Hierauf weist auch die VO14-643 (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss) hin. Diese Vorlage erwähnt auch, dass gemäß Anforderung der Landesplanungsbehörde eine Aussage zu Alternativen (Wohnbaupotenzialflächen) erstellt worden sei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die F-Plan-Änderung 34 ist nicht Gegenstand der FNP-Neuaufstellung.</p>
	<p>1.10 Für ein Teilgebiet des Plangebiets der 34. FPlan-Änderung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 1.51 der Gemeinde Barsbüttel beschlossen worden (VO14-668). Für die 1 ha große Fläche ist der Bau von etwa 30 WE vorgesehen, so dass der Rechenwert unter 1.2 oben (40 WE für das Gesamtgebiet) zur Disposition steht, bzw. erhöht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

IV.2	Private Einwendung 2 (vertritt 17 private Einwender) Schreiben vom: 07.10.2014	Empfehlung
	werden muss.	
	<p>4.2 Zur FPlan-Änderung 34</p> <p>4.2.1 Als planungsrechtliche Konzeption verfolgt die Gemeinde ausschließlich die Entwicklung von Wohnbauflächen (Begründung, Seite 3). Zur Begründung wird auf die Nachbarschaft zu Hamburg hingewiesen sowie auch auf die eigene Anziehungskraft der Gemeinde Barsbüttel.</p> <p>4.2.2 Mag dies als eigenständiges Ziel nur schwerlich zu kritisieren sein, so weist die Begründung selber darauf hin, dass von Gesetzes wegen der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen sei (Seite3, Seite 4). Im Hinblick auf die gesetzliche Vorstrukturierung ist die Planung deshalb in sich nicht schlüssig.</p> <p>4.2.3 Soweit die Begründung die Bedarfszahlen mit einem Entwicklungspotenzial abgleicht, wird auf eine "Analyse Wohnbaupotenziale Barsbüttel" verwiesen, nach der sich folgendes Bild ergibt: Es wird ein Bedarf von 75 zusätzlichen Wohneinheiten bis zum Jahr 2025 behauptet, also insgesamt etwa 750 WE (Begründung, Seite 4). Woher diese Zahl kommt, wird nicht erklärt. Umgekehrt gebe es ein rechnerisches Nachverdichtungspotenzial von etwa 990 WE und ein Potenzial durch Baulückenschluss von etwa 100 bis 120 WE. Dieses sei jedoch ein rein rechnerisches Potenzial und in den nächsten zehn Jahren stünden allenfalls etwa 300 WE im Rahmen der Innenentwicklung und 100 WE im Rahmen der Außenentwicklung zur Verfügung.</p> <p>4.2.4 Dieser letzteren Argumentation ist eine Plausibilität von vornherein nicht zu bestreiten; problematisch wird es jedoch, bei der Wohnflächenausweisung mit den Flächen im Außenbereich zu beginnen, obwohl dem die gesetzliche Wertung des Vorrangs der Innenentwicklung entgegensteht.</p> <p>4.2.5 Weiter ist dem neu aufzustellen Flächennutzungsplan (Entwurf, 2014) zu entnehmen, dass dort eine größere Fläche als das Plangebiet der FPlan-Änderung 34 zur Planung vorgesehen ist (Fw 1.51). Umgekehrt gilt für den nachfolgenden Bebauungsplan 1.51, dass dieser wiederum nur eine Teilfläche der FPlan-Änderung 34 verarbeitet. Fehlerhaft und irreführend insoweit die gegenteilige Angabe auf Seite 4 des Abwägungsprotokolls, Spalte rechts. Insoweit ist das Plankonzept der Gemeinde, in seiner Gesamtheit betrachtet, in sich unschlüssig und fehlt der hier anstehenden Änderung des Flächennutzungsplans auch insoweit die Planrechtfertigung.</p> <p>4.2.6 Weiter ist die ins Auge gefasste Fläche einer erheblichen Lärm und Schadstoffbe-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die F-Plan-Änderung 34 ist nicht Gegenstand der FNP-Neuaufstellung.</p>

IV.2	Private Einwendung 2 (vertritt 17 private Einwender) Schreiben vom: 07.10.2014	Empfehlung
	<p>lastung aufgrund der stark befahrenen Umgehungsstraße ausgesetzt. Eine solche Fläche für die Wohnbebauung vorzusehen, ist ebenfalls in sich unschlüssig.</p> <p>4.2.7 Schließlich ist auf die Ausgleichsflächenproblematik I Planfeststellung K29 zu verweisen, die ebenfalls zur Unschlüssigkeit der Planung und damit zum Mangel der Planrechtfertigung führt.</p>	
	<p>10. Boden (Gebiet der FPlan-Änderung 34)</p> <p>10.1 Tragfähigkeit</p> <p>Zur Tragfähigkeit des Bodens für Wohnbebauung verhält sich das Bodengutachten skeptisch. Unter Ziffer 3.5, Seite 3f des Gutachtens, heißt es:</p> <p>Geschiebemergel:</p> <p>Aufgrund seiner eiszeitlichen Vorbelastung ist der Geschiebemergel bei steifer Konsistenz als mäßig bis gut tragfähig einzustufen. Er neigt aber unter neuen Belastungen jedoch zu einem langfristigen Verformungsverhalten. Die Setzungen treten zeitlich verzögert ein. Zudem ist der Geschiebe auf Grund seiner Feinkornanteile und der leichten Plastizität wasserempfindlich, so dass er bei dynamischer Beanspruchung und Wasserzutritt (z.B. durch Niederschläge) aufweicht bzw. ausfließt.</p> <p>Organische Weichschichten:</p> <p>Die Schluffinudde ist auf Grund ihrer organischen Substanz und weichen Konsistenz geringfügig vorbelastet. Unter neuen Belastungen (insbesondere im Hochbau) neigt der Boden zu deutlich lang anhaltenden Konsolidierungssetzungen. Hier ist die aufgehende Konstruktion auf die Neubelastungen und auf die Bodenschichtung abzustimmen.</p> <p>Auch insoweit ergeben sich erhebliche Zweifel an der grundsätzlichen Eignung des Geländes für die Wohnbebauung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die F-Plan-Änderung 34 ist nicht Gegenstand der FNP-Neuaufstellung.</p>
	<p>9. Niederschlagswasser (Gebiet der FPlan-Änderung 34)</p> <p>Die Planung weist verschiedentlich darauf hin, dass das Gebiet einen hohen Grundwasserspiegel aufweist (Barsbek-Niederung).</p> <p>3.3. Grundwasser</p> <p>Freies Grundwasser wurde bei den Sondierarbeiten im April dieses Jahres zwischen 0,70m und 1,30m unter Oberkante Gelände angetroffen. Zur Zeit der Sondierarbeiten lagen jahreszeitlich bedingt hohe Grundwasserstände vor, so dass nach intensiven und lang anhaltenden Niederschlägen als Bemessungswasser noch ein bis zu ca. 0,5m höheres Grundwasserniveau anzusetzen ist.</p> <p>Baugrundgutachten 2009, Seite 3</p> <p>Auch hier wären Grundsatzüberlegungen angemessen, ob eine gehörige Niederschlagswasserentsorgung, namentlich unter Berücksichtigung des Klimawandels, ge-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die F-Plan-Änderung 34 ist nicht Gegenstand der FNP-Neuaufstellung.</p>

IV.2	Private Einwendung 2 (vertritt 17 private Einwender) Schreiben vom: 07.10.2014	Empfehlung
	währleistet werden kann.	
	<p>5. Raumordnung (zur FPlan-Änderung 34)</p> <p>5.1 Soweit die Planung sich demgegenüber auf die Raumordnungsplanung bezieht, bleibt die Bezugnahme unklar.</p> <p>5.2 Allerdings ist es so, dass der Vorrang der Innenentwicklung, bei dem die Begründung (Seite 3) sich auf eine Änderung des Baugesetzbuches aus dem Jahre 2013 bezieht, vom Landesentwicklungsplan 2010 bereits vorweggenommen wird, dort: Ziffer 2.5.2, Ziel 6Z.</p> <p>5.3 Unklar bleiben die Hinweise auf mögliche Beschränkungen der Wohnbauentwicklung (15% bzw. 10% bis 2025, bezogen auf 2009), die die Begründung auf Barsbüttel anscheinend nicht anwenden will.</p> <p>Hier ist verfahrensmäßig zunächst zu rügen, dass der Landesentwicklungsplan nur unzureichend zitiert wird. Im Übrigen ist zwar richtig, dass Barsbüttel ein Stadtrandkern 2. Ordnung ist, allerdings sagt der Landesentwicklungsplan unter Ziffer 2.2, Ziel 3Z, dass ganz allgemein Stadtrandkerne Schwerpunkte sind. Insoweit wäre die genannte Beschränkung zu prüfen. Die Einwendung bestreitet jedenfalls, dass eine jährliche Zunahme von 75 WE in Barsbüttel mit den Vorgaben des LEP vereinbar ist. Insoweit liegt ein Verstoß gegen ein Ziel der Raumordnung vor, was einem Satzungsbeschluss rechtswidrig machen würde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die F-Plan-Änderung 34 ist nicht Gegenstand der FNP-Neuaufstellung.</p>
	<p>3.3 Alternativenprüfung zum Teilgebiet der FPlan-Änderung 34</p> <p>Die Alternativenprüfung innerhalb der Umweltprüfung ist fehlerhaft bzw. nichtexistent (Einzelheiten unten), was auch als Verfahrensfehler zu werten ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die F-Plan-Änderung 34 ist nicht Gegenstand der FNP-Neuaufstellung.</p>
IV.3	Private Einwendung 3 Schreiben vom 23.10.2014	Empfehlung
	<p>nach Ansicht des Entwurfes möchte ich folgende Einsprüche zur Änderung einreichen:</p> <p>Der südliche Teil unserer Torkoppel gehört zum B-Plan 1.3 3. Änderung und ist eine Wohnbaufläche.</p> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abgrenzung der Wohnbaufläche im F-Plan-Entwurf entspricht der Festsetzung im B-Plan 1.33.</p>

IV.3	Private Einwendung 3 Schreiben vom 23.10.2014	Empfehlung
	<p>Die Flächen nördlich vom Friedhof sind Wohnbauflächen.</p> <p>Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit Bodenschätzung</p> <p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein</p> <p>Erteilende Stelle: Katasteramt Brolingsstr. 53 b-d 23554 Lütbeck Telefon: 0451-30090-0 E-Mail: Poststelle-Luebeck@LVermGeo.landsh.de</p> <p>Erstellt am: 12.02.2013</p> <p>Flurstück 11/28, Flur 4, Gemarkung Barsbüttel</p> <p>Gebietszugehörigkeit: Gemeinde Barsbüttel Kreis Stormarn</p> <p>Lage: Hauptstraße</p> <p>Fläche: 3.275 m²</p> <p>Tatsächliche Nutzung: 3.275 m² Wohnbaufläche</p> <p>Sonstige Eigenschaften: Baulast - Ja</p> <p>Hinweise zum Flurstück: Wasser- und Bodenverbandsgebiet Ausführende Stelle: WaBoV Glinder Au - Wandse</p> <p>Angaben zu Buchung und Eigentum</p> <p>Buchungsart: Grundstück</p> <p>Buchung: Amtsgericht - Grundbuchamt Reinbek Grundbuchbezirk Barsbüttel Grundbuchblatt 427 Laufende Nummer 4</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die besagten Flurstücke nördlich des Friedhofs werden als private Grünfläche ausgewiesen.</p>
	<p>Die Planung eines über 15 ha großen Parks nördlich des Birkenweges, in unmittelbarer Nähe der Feldmark - die ja in sich einen natürlichen Freiraum bildet - halte ich nicht nur aus diesem Grunde, sondern speziell auf Grund der daraus für die Gemeinde entstehenden Kosten für unnötig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nördlich des Birkenweges sind die Flächen zwischen Erich-Kästner-Gesamtschule und Waldenburger Weg sowie zwischen Keilaer Straße und Bergredder gemäß ihrer tatsächlichen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Gemeinde entstehen hieraus keine Kosten.</p>
IV.4	Private Einwendung 4 Schreiben vom 7.10.2014	Empfehlung
	<p>A. Stellungnahme gemäß § 3 (2) BauGB:</p> <p>Die Gemeinde Barsbüttel - umgeben von den in den vergangenen Jahrzehnten rasch gewachsenen und auch fortan wachsenden Wohn- und Gewerbestädten Glinde und Reinbek und der Gemeinde Oststeinbek - liegt gleichsam im Herzen der Metropolregion Hamburg, und somit in einer der nach wie vor wirtschaftswachstumsstärksten Regionen der EU. Die Region ist gekennzeichnet durch eine prosperierende Globalisierung, damit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

IV.4	Private Einwendung 4 Schreiben vom 7.10.2014	Empfehlung
	<p>einher gehend jedoch auch mit erheblichem Bedarfen an Wohn- und Infrastrukturflächen: In diesem Agglomerationsraum werden künftig in verstärktem Ausmaße vor allem verkehrsinfrastrukturelle Anstrengungen nötig sein, um den intensivierten Nutzungsansprüchen der Bevölkerung und der Investoren an diese Aktivregion zweckdienlich entsprechen zu können.</p> <p>Für die benachbarte, hoch verdichtete Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) ist bereits erkennbar, dass eine weitere Verdichtung (bspw. durch Vermischung von Gewerbe- und Wohnnutzung) selbst in den Rand-Stadtteilen schon in wenigen Jahren nicht mehr leistbar sein wird, dies verstärkt durch extensive Flächenvorhaltungen für vielfältige Prestigeprojekte. Daher wird eine Verdrängung von Gewerbe- und Wohnnutzung ins benachbarte Umland, in die bislang noch kostengünstigeren Umlandkreise Schleswig-Holsteins und Niedersachsens unausweichlich werden, bei gleichzeitiger Verdrängung der dort noch bestehenden extensiven Flächennutzungen für Landwirtschaft und Naherholung.</p> <p>Das aus dieser Prognose sich ergebende, hier nur gerafft darstellbare Entwicklungs- und Wachstumspotenzial findet im Auslegungsentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Barsbüttel „barsbüttel übermorgen (2010-2025)“ - im folgenden FNP genannt - keinen erkennbaren Niederschlag. Vermutlich waren die planverfassende Architektengruppe und die Gremien ambitioniert, für die bis 2025 noch anstehenden gut zwei Legislaturperioden, planerische Vorbereitungen zur Anpassung der bestehenden Flächennutzungen an die sich notwendig wandelnden Nutzungsansprüche weitgehend vermeiden zu wollen:</p> <p>So finden bspw. im Ortsteil Barsbüttel sich keine nennenswerten neuen Ausweisungen für Wohnen und Gewerbe, bis auf wenige Arrondierungen. Auch in den untergeordneten Ortsteilen, die wesentlich mehr Entwicklungs- und auch Ausgleichspotenzial böten, soll offenbar an den bisherigen Flächennutzungen, vorwiegend Landwirtschaft, festgehalten werden. So ist bspw. geplant, im Ortsteil Willinghusen die bestehenden Kleinsiedlungsgebiete entlang der "Barsbütteler Landstraße", die in den letzten zwanzig Jahren durch Zweit- Wohnbebauung deutlich verdichtet und aufgewertet wurden (und auch derzeit noch werden), planerisch aufzugeben und als Flächen für die Landwirtschaft (derzeit vorwiegend: Futtermittelanbau) vorzubereiten. Immerhin ist vorgesehen, die bestehenden Gewerbeflächen im OT Willinghusen (belegen an der "Stemwarder Landstraße" und am "Glinder Weg"), die in den 1990er Jahren regionalplanerisch bereits aufgegeben worden waren - beizubehalten.</p>	

IV.4	Private Einwendung 4 Schreiben vom 7.10.2014	Empfehlung
	<p>Gleichwohl böte gerade der straßenverkehrlich leistungsfähig erschlossene OT Willinghusen Potenzial zur Ausweisung weiterer Gewerbeflächen. Dies dürfte insbesondere gelten für die 2005 entstandene "Insellage" im Bereich "Speckenkamp", umschlossen durch die BAB A1, die K 29 und die K 80. Dass dieses Areal derzeit noch innerhalb des Schutzgebiets des Grundwasserwerks Glinde liegt ("ZIII"), dürfte zumindest mittelfristig kein andauerndes Hemmnis bleiben. Außerdem böte eine dortige gewerbliche Bebauung die Chance auf eine merkliche Reduzierung der derzeit von der BAB A1 ausgehenden Lärmbelastung für den davon am stärksten betroffenen Wohn-OT Willinghusen - wie in der LAP 2012 dokumentiert. (Zudem dürften Mittelbereitstellungen/Maßnahmen zur passiven Lärmreduzierung ["Flüster" Fahrbahndecke; Lärmschutzwände] mittelfristig kaum zu erwarten sein, solange nicht zumindest im FNP lärmschutzwürdige Nutzungen vorgesehen sind [nur Grün- bzw. Landwirtschaftsflächen]).</p> <p>Zur nachhaltigen straßenverkehrlichen Entlastung aller gemeindlichen Ortsteildurchfahrten sollten die Gemeinde Barsbüttel, die Aktivregion wie auch die Kreisverwaltung nicht darauf verzichten, die in den 1960er Jahren als sog. Ost-Tangente ("Ring 3") geplante Umfahrung der FHH in der Planung beizubehalten - auch wenn die FHH die Komplettierung des "Ring 3" auf ihrem Hoheitsgebiet - nämlich bis an die Landesgrenze (Barsbüttel) - im Jahr 2008 aus ihrem Flächennutzungsplan herausgenommen hat. Wichtige Teilabschnitte dieser Planung auf dem Gemeindegebiet Barsbüttel wurden in den Jahren 1981, 1983 und 2006 bereits realisiert - und damit auch eine Eckverbindung zwischen der BAB A1 und der BAB A24 geschaffen. Statt einspurig je Fahrtrichtung wäre hier bedarfsorientiert der zweispurige Ausbau einzuplanen, was der FNP offenbar nicht vorsieht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Zur Entlastung der durch die überörtlichen Pendlerströme derzeit hochfrequentierten Wohnortsteildurchfahrt Willinghusen („30-Zone"; "Stemwarder Landstraße" tlw. "Alte Dorfstraße"/" Barsbütteler Landstraße" tlw.) wäre es wünschenswert, im FNP die K 109 über den Knotenpunkt "Glinder Weg"/"Stemwarder Landstraße" nach Norden hinweg fortzusetzen (parallel zum Weg "Redderbusch") zur Anbindung an die K 29/K 80. Die derzeitige, unzügige Verkehrsführung K 29(K 80)/K109 bietet für die zahlreichen Pendlerinnen aus Glinde mit Ziel/Quellort Hamburg(-Ost) keine hinreichenden Anreize auf die Nutzung der kürzeren und schnelleren Wohn-Ortsteildurchfahrt Willinghusen zu verzichten. Zumindest wäre eine - aus dem FNP nicht ersichtliche - Kreisverkehr Lösung für den Knotenpunkt "Glinder Weg"/"Stemwarder Landstraße" wünschenswert (u. a. Verkehrsberuhigung wg. Schulnähe). Immerhin ist zu begrüßen, dass jedenfalls die "Barsbütteler Landstraße" und die "Alte Dorfstraße" im FNP nicht mehr als Straßenver-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

IV.4	Private Einwendung 4 Schreiben vom 7.10.2014	Empfehlung
	kehrfläche überplant sind, diese Gemeindestraßen also keinen Ausbau und auch keine über die Verkehrssicherungspflicht hinaus gehende Unterhaltung (soweit für die HVV-Omnibuslinie nicht erforderlich) erfahren sollen.	
	Der FNP der Gemeinde geht in wesentlichen Meilensteinen (Gewerbe, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen) fehl hinsichtlich der künftigen Nutzungsansprüche und der entsprechenden Flächenbedarfe, was absehbar dazu führen wird, dass sehr wahrscheinlich schon im Laufe der nächsten Jahre etliche Änderungen/Anpassungen vorzunehmen sein werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Einwendung im Hinblick auf einen Antrag gemäß § 47 VwGO: Der FNP Auslegungsentwurf sieht für einen Teilbereich der bebauten Ortslage des Ortsteils Willinghusen die Festlegung eines Dorfgebiets (MD) vor, konkret auch für das bebaute, im Eigentum des Uz. befindliche Grundstück Alte Dorfstraße 15. Gegen diese beabsichtigte Festlegung wird eingewendet: Gemäß §5(1) BauNVO in der geltenden Fassung dienen Dorfgebiete vorwiegend der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. In §5(2) werden die baulichen Zulässigkeiten im Einzelnen konkretisiert, wonach erst unter Nr. 3. "sonstige Wohngebäude" aufgeführt werden. Tatsächlich werden die als MD geplanten Flächen/Grundstücke jedoch ganz überwiegend für das Wohnen genutzt (überwiegend II-geschossig), zumeist als Mietwohnungen (wegen der nur mittleren Lageeigenschaften infolge der verkehrlich hochfrequentierten "Alte Dorfstraße"). Keinesfalls findet mehr eine Nutzung als Wirtschaftsstellen der Landwirtschaft und auch nicht mehr für "Wohnen mit Nutzgärten" statt. Die einstigen Hofstellen waren bereits im Laufe der 1980er Jahre aufgegeben worden oder konnten in damaliges Außengebiet verlegt werden. Auch aus Milieuschutz-Gründen erscheint die MD-Ausweisung fragwürdig, da sowohl die vorfindbare Bebauung, weit überwiegend in den 1970er-90er Jahren entstandene Wohnbebauung, als auch die Grundstücksstruktur und -größe atypisch sind für die Festlegung MD. Anstelle des vorgesehenen MD wäre es treffend, die wenigen, das einstige Dorfmilieu noch widerspiegelnden Objekte gegebenenfalls einer erhaltungs- oder denkmalenschutzbezogenen, rechtlich nachprüfbaren, Einzelfallbewertung zu unterziehen, was spätestens im Falle einer Abbruch-/Neubaubeantragung ohnehin anstünde. Daher ist eine planerische Rückorientierung von der gegenwärtig tatsächlich durchweg vorfindbaren Nutzung Allgemeines Wohngebiet (WA) zurück zu MD nicht nachvollziehbar und insbesondere hinsichtlich der räumlichen Entwicklungsprognose verfehlt. Dies</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den zentralen Bereich des Ortsteils Willinghusen ist im überarbeiteten Entwurf des F-Plans die Ausweisung von Mischgebiet vorgesehen.</p>

IV.4	Private Einwendung 4 Schreiben vom 7.10.2014	Empfehlung
	auch, zumal das benachbarte Kleinsiedlungsgebiet "Kastanienweg" und auch das Gebiet "Am Eichenhain" die derzeit verbindlich noch als MD festgesetzt sind, in der FNP nunmehr vorbereitet werden zur WA-Nutzung. Auch kann eine Fraktionierung der Orts- teil-Bebauung entlang der "Alte Dorfstraße" in unterschiedliche Baustufen nicht gewünscht sein, zumal davon ausgegangen werden muss, dass für die Wohnnutzung/Neubebauung in einem MD-Gebiet strengere Umweltauflagen gefordert werden können als in einem WA-Gebiet.	

V	Keine Stellungnahme abgegeben
1	Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
2	Abwasserverband Siek
3	AG 29 Schleswig-Holstein
4	Amt Siek
5	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
6	Deutsche Telekom AG
7	E.ON Netz GmbH
8	Ev.-luth. Kirchengemeinde Braak-Stapelfeld-Stellau
9	Ev.-lutherische Kirchengemeinde Barsbüttel
10	evangelische Kirchengemeinde St. Johannes Glinde
11	e-werk Sachsenwald GmbH
12	Freiwillige Feuerwehr Barsbüttel
13	Gemeinde Oststeinbek
15	Kabel Deutschland
16	Katholische Kirchengemeinde St. Agnes
17	Landesamt für Denkmalpflege
18	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Südost - Lübeck
19	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Mitte - Flintbek
20	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - untere Forstbehörde, Außenstelle Mölln
21	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
22	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H
23	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
24	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
25	SHNG Netzcenter Ahrensburg
26	Staatliches Umweltamt Itzehoe
27	Stadt Glinde
28	vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.
29	Verband der Südholsteinischen Wirtschaft e.V.
30	Verein Jordsand zum Schutze der
31	Wasser-und Bodenverband Glinder Au - Wandse
32	Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH